98-84393-14

Como, Franz Anton

Zunft und gewebe der schneider im alten...pt. 1

Strassburg

1893

98-84393-14

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

331.8 Como, Franz Anton.
Z4 Zunft und gewerbe der schneider im alten Strassburg.
Strassburg 1893. Sq. Q. pt. 1, 52 p. 26 cm.
Strassburg (Ger.) - Bischöflichen gymnasium. Jahresbericht.
80679 No. 1 of a volume of pamphlets.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 14:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4/9/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 30116

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Jahresbericht

des

Bischöflichen Gymnasiums

an

St. Stephan zu Straßburg.

XI.

Schuljahr 1892–1893.

Inhalt:

1) **Zunft und Gewerbe der Schneider im alten Straßburg,** I. Teil.
Vom Oberlehrer F. A. Como.

2) **Schulnachrichten.** Vom Direktor Dr. Fuß.

Straßburg,
Buchdruckerei von Müller, Herrmann u. Comp., Langstraße Nr. 101.
1893.



Jahresbericht

des

Bischöflichen Gymnasiums

an

St. Stephan zu Straßburg.

XI.

Schuljahr 1892–1893.

Inhalt:

1893, Jahresbericht Nr. 519.

Straßburg,
Buchdruckerei von Müller, Herrmann u. Comp., Langstraße Nr. 101.
1893.

Zunft und Gewerbe der Schneider
im alten Straßburg.

Einleitung.

I.

Das deutsche Schneiderhandwerk
bis zum Übergang in die Zunftverfassung.

Als die alten Deutschen aus ihrer östlichen Heimat in das ihnen von der Vorsehung zum bleibenden Wohnsitz bestimmte Land vordrangen, waren sie bereits ein ackerbautreibendes Volk, zwar noch roh und unentwickelt, aber geistig begabt und bildungsfähig, wie kein anderer Stamm der Erde. Die Kelten oder Gallier, die vor ihnen das Land besaßen und nun nach dem Westen zurückgedrängt wurden, hatten nur in den Flußthälern hie und da dürftigen Ackerbau getrieben. Erst die Deutschen machten das Land urbar und nahmen die Pflege desselben mit ihrer ganzen Energie in die Hand.

Der Ackerbau ist aber die Mutter aller Kultur. Selbst die roheste Bodenkultur setzt schon eine gewisse Kunstfertigkeit und die Herstellung verschiedener Geräte voraus.[1] Wohl war in jenen Zeiten das Handwerk bei den Germanen noch sehr wenig entwickelt, zumal da bei der einfachen Art der Wirtschaft nur die unentbehrlichsten Gewerbe, welche für Wohnung, Waffen und Werkzeug sorgten, getrieben wurden, aber nicht von einem besondern Stande, sondern von hörigen Knechten. Es mochte freilich auch vorkommen, daß ein armer Freier, der keine Knechte hatte, wie noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts der hochschottische Bauer, Zimmermann, Schmied, Schreiner, Färber, Gerber, Schuster u. s. w. in einer Person war.

Für die Kleidung aber sorgte in erster Linie die Frau, auch in der Zeit, in welcher

[1] Vgl. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, S. 3.

nur Tierfelle und Geflechte aus Lindenbast die Kleidung bildeten.[1] Dann kam der Flachsbau auf, wann, wissen wir nicht, nur soviel ist sicher, daß er bereits im zweiten und dritten Jahrhundert n. Chr. bei den Germanen sehr verbreitet war. Sehr rasch ward das Linnenzeug der beliebteste Gewandstoff. Die Verarbeitung des Hanfes, des Flachses und der Wolle, das Spinnen und Weben, tritt in dieser ältesten Zeit der Germanen, wie ja auch schon im Altertum, ausschließlich als häusliche Thätigkeit der Frauen auf. Schon die altgermanische Mythologie denkt sich Frau Holle als spinnende Frau, unter deren Hut der Flachsbau steht; Nornen wie Schwanjungfrauen und Riesinnen drehen feine Fäden aus köstlichem Flachs. Auch Frau Berchte, oder wie sie im ganzen bajuwarischen und alemannischen Gebiete heißt, Frau Perchte, überwacht in ähnlicher Weise wie Frick und Holle das Spinnen der Frauen und Mägde.[2] Die Spindel und der Webestuhl kennzeichnen die Hausfrau, wie das Schwert den Mann; jene ist das Sinnbild des Hauses; die Spindelmagen sind die Verwandten weiblicher Seite, während die Verwandten väterlicherseits Schwertmagen heißen. Pictet[3] glaubt sogar den Hauptnamen für die Frau, das altdeutsche wîp, skandinavisch vîf, angelsächsisch wîf, von ihrer Beschäftigung des Webens herleiten zu sollen.[4] Schon Plinius, der die Feldzüge der Jahre 45 bis 52 n. Chr. in Germanien mitmachte, fand, daß in ganz Gallien die Leinweberei stark verbreitet war; er sagt, daß bis zu den Germanen auf der rechten Rheinseite diese Kunstfertigkeit gedrungen sei; das germanische Weib kenne kein schöneres Kleid als das linnene; man sitze in unterirdischen Räumen und webe. Und Tacitus (German., c. 17) berichtet uns ums Jahr 98 n. Chr. von dem sagum, dem wollenen Rock oder Überwurf der Germanen, und den leinenen Gewändern der Frauen, welche sie mit roten Streifen verzierten.

Sehr wichtig für die Kenntnis der germanischen Tracht in den ersten Jahrhunderten n. Chr. sind die im Süderbraruper Moor in Angeln gefundenen, durch das Moorwasser erhaltenen männlichen Gewandstücke; es sind zwei Mäntel (saga) aus einem viereckigen Stück feinen Wollzeuges, an der einen Seite mit Fransen, an den übrigen mit Borten besetzt. Außerdem fand sich ein Rock aus Wollenstoff, dessen Ärmel und Handsätze aus stärkerem Zeuge als der untere Teil verfertigt sind. Ebenso sind die zwei Paar langen Beinkleider von derberem Wollengewebe als Mäntel und Rock. Die Strümpfe sind angenäht. An den Hüftenbund sind Strüpfen befestigt, durch welche wahrscheinlich der Gürtel gezogen wurde, welcher die Hosen festhielt. Die Kleidungsstücke des Süderbraruper Moorfundes, die um 300 n. Chr. in das Wasser gesenkt worden sind, stellen uns die

[1] Vgl. Pomponius Mela III, 3, 2.
[2] Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter I, 49.
[3] Les Origines indo-européennes, 1863, 2, 166.
[4] Vgl. übrigens Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 354.

Männertracht der ältesten geschichtlichen Jahrhunderte vor Augen; sie zeigen als Stoff ein treffliches Wollengewebe von verschiedener Stärke und sind gut gearbeitet.

Ein langer ärmelloser Rock, der durch den Gürtel um den Leib gehalten wurde, ein mantelartiger Umhang, beide gewöhnlich aus Leinen, selten von Wollenzeug, der Mantel durch eine Spange festgehalten, ein zugeschnittenes Stück Leder, das, die Füße einhüllend, über dem Rist zusammengebunden war, bildeten die weibliche Bekleidung der ersten Jahrhunderte;[1] am Gürtel hingen ein Messer und Nadelbüchschen, später die Schlüssel.

Die Frauen verfertigten aber nicht nur alle Kleidungsstoffe, sondern verarbeiteten sie auch. Das Zuschneiden (snîden) wie das Zusammennähen (naejen) mußte jedes tüchtige Weib verstehen. Die Chroniken berichten von vornehmen Frauen, die durch ihre Schneiderkunst weit berühmt waren, so im elften Jahrhundert Mathilde, Schwester des Bischofs Burkard von Worms († 1025), und Adela, Gemahlin des Grafen Balderich von Geldern. Von der Kaiserin Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs II, wird erzählt, daß sie ihre Kleider selbst verfertigt habe; ebenso wirkte die Wittwe König Heinrichs III, als sie sich in das Kloster zurückgezogen hatte, dort Tag und Nacht mit eigener Hand Kleider für die Armen. Auch die Gedichte der höfischen Zeit erwähnen, daß Fürstinnen die Gewänder, welche von ihren Mädchen genäht wurden, selbst zuschnitten und die Arbeit leiteten.[2] — Das nötigste Werkzeug war die nâdala (nâdele, nâlde); mit derselben wurde nicht nur genäht, sondern auch schon von der Römerzeit her gestickt; man nähte mit leinenen, seidenen und goldenen Fäden allerlei Verzierungen und Bilder auf Gewandstücke. Die deutschen und englischen Frauen waren im Ausland wegen dieser Kunstfertigkeit berühmt, und ihre Männer wurden wegen der reich gestickten Kleider oft bewundert.[3] In Frauengräbern der Bronzezeit haben sich viele eherne Nähnadeln gefunden, die gewöhnlich das Öhr in der Mitte haben und stets in einer Büchse von Holz oder Bronze stecken. In der vorhistorischen Eisenzeit kommen eherne und eiserne Nähnadeln vor; das Öhr liegt in der Regel am Kopfe; die Futterale sind nur aus Bronze verfertigt; die Frauen trugen sie gleich den Schlüsseln bei sich. Im 13. Jahrhundert sind die Nadelbüchsen auch von Bein: nâdelbein.[4] Noch im letzten Jahrhundert versahen die Frauen in Island und Grönland allein das Schneiderhandwerk; in der Mark Brandenburg bei Salzwedel und in einigen Gegenden Pommerns webten noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts[5] die Bauernweiber selbst ihre Leinwandstücke und wollenen Tücher und verfertigten sich und den Ihrigen daraus ihre Kleider.

[1] Weinhold a. a. O., II, 221 und 222.
[2] Weinhold a. a. O., I, 180.
[3] Weinhold a. a. O., I, 188.
[4] Weinhold a. a. O., I, S. 180.
[5] Fischer, Geschichte des teutschen Handels I, S. 24.

Somit können wir uns nicht wundern, daß wir bei den alten Deutschen keinen Schneider erwähnt finden. Bei allen aus ihren Sitzen aufgebrochenen deutschen Stämmen werden gegen das Ende der Völkerwanderung überwiegend leinene Bekleidungsstoffe genannt, die von den Frauen verfertigt wurden. Auch die Volksrechte, mit Ausnahme der burgundischen, wissen von Schneidern nichts zu melden. Nach dem alten Alemannenrechte (lex Alam. 82 c. 1) nannte man die in einem Frauenhause (gynaeceum, genitium, geneeium, genez) arbeitenden Kleidermacherinnen ancillae vestiariae, denen auch die Oberaufsicht über das Spinnen und Weben oblag. Dagegen begegnet uns bei den Burgundern zuerst der sartor — Schneider; er war servus wie alle übrigen Handwerker; als Höriger arbeitete er zunächst auf Rechnung seines Herrn; nebenbei aber fing er schon jetzt an, einem weitergehenden Bedürfnis zu dienen, indem er mit Erlaubnis seines Herrn auch für Fremde arbeiten, also sein Handwerk öffentlich betreiben konnte. Allein auch in diesem Falle wie sonst mußte der Herr für allen, von seinen hörigen Dienern gestifteten Schaden haften. Vergl. l. Burgund. tit. 21, 2: quicumque vero servum suum aurificem, sartorem vel sutorem in publicum attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocumque susceperit, fortasse everterit, dominus eius aut pro eodem satisfaciat servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem. Dieser Erlaubnis scheint jedoch eine öffentliche Prüfung vorausgegangen zu sein.[1]

Nachdem die Franken die Herren Galliens geworden waren, ganz besonders in der Zeit der Karolinger, trat an die Stelle der früheren Dürftigkeit der Kleidung ein stets wachsender und allgemein sich ausbreitender Luxus und äußere Kleiderpracht. Der graue oder blaue Mantel, der leinene Rock, die Hosen sind jetzt allgemein; in den Wohnungen wenigstens der Reichen sind Teppiche und Vorhänge; bunte Farben sind beliebt; Leinwand ist der vorherrschende Kleidungsstoff der Vornehmen; daneben freilich sind Schaf- und Ziegenfelle noch sehr verbreitet, besonders in den untern Ständen.[2] Auch bei den Franken sind Frauen in erster Linie mit Spinnen, Weben und der Anfertigung der Kleider und der Besorgung der Wäsche beschäftigt. In den Frauenhäusern der Könige und der Großen des Landes gab es bereits eine fabrikartige Herstellung von Geweben. Zu diesem Zwecke finden sich oft 20—30 Weiber, in späterer Zeit bisweilen 300 und noch mehr vereinigt.[3] Karl der Große ordnete für seine Höfe im Kapitulare de villis regiis c. 43 an, daß zu bestimmten Zeiten an die Werkstätten (genitia) Flachs, Wolle, Waid, Scharlach, Wollkämme, Karden geliefert würden, woraus und womit die

[1] v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe I, S. 203.

[2] Falke, Die deutsche Trachten- und Modenwelt I, 26, 30, 37—39.

[3] Vgl. v. Maurer a. a. O., II, 182.

Mägde und Fronarbeiterinnen Leinwand, Wollenzeug und Kleider zu machen hätten. Und nur durch diese Menge dienstbereiter und geübter Frauenhände erklärt es sich, daß zu den großen Festen des eigenen und des fremden Hauses oft sehr rasch die erforderlichen Kleider gefertigt werden konnten, welche für den Anzug der fürstlichen Personen und ihrer Umgebung sowohl, als für die Geschenke an die Gäste gebraucht wurden.[1] Doch ist es mehr als wahrscheinlich, daß Karl der Große auf seinen Höfen, die ja jegliche Art von Handwerkern aufwiesen, auch den Schneider nicht vergessen hat, wenn auch sein Name nicht ausdrücklich in den Verfügungen vorkommt; besonders wird er auf jenen Königshöfen zu suchen sein, wo sich keine Frauenhäuser befanden. Als selbstverständlich sehen dies an v. Maurer a. a. O., I, 244 und Meyer, Das Aufkommen der deutschen Stadtfreiheit.[2] Wie nämlich kein Grundherr ohne seine Gold- und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertfeger, Zimmerleute, Sattler, Drechsler, Schuster u. s. w. war, so konnte er wohl auch nicht des Schneiders entbehren. Ähnlich wie auf den Fronhöfen der Großen, war es auch in den Dom- und Kollegiatstiftern, besonders in den Klöstern; denn jedes Kloster mußte zur Befriedigung seiner Bedürfnisse das Nötige selbst beschaffen. Jeder, der in diesen stillen Räumen Ruhe und Frieden suchte, ob frei oder hörig, mußte arbeiten: sieben Stunden dem Gebet, sieben der Arbeit und zwei den Wissenschaften, das ist benediktinische Ordensregel; gerade der Grundsatz der notwendigen Arbeit erhob das Kloster zu dem, was es im Interesse der Bildung geworden ist. Da aber die Mönche oder Nonnen nicht alles, was sie brauchten, selbst machen konnten, so überließ man die gewerbliche Thätigkeit mehr den familiares, den Dienern und Hörigen, während sie vielfach nur die Oberleitung der Arbeiten übernahmen. So werden bei dem beabsichtigten Neubau des Klosters St. Gallen im Jahre 820 in dem Grundriß die Werkstätten für die Böttcher, Drechsler, Bierbrauer, Schuster, Sattler, Schwertfeger, Schleifer, Schildmacher, Metalldreher, Gerber, Goldarbeiter, Schmiede und für die Walker vorgesehen, aber von Schneidern ist keine Rede: die Walker verarbeiteten die Gewebe, welche die weiblichen Hörigen dem Kloster gewoben. Aus der gleichen Zeit, 822 n. Chr., ist uns eine Wirtschaftsordnung des Klosters Corvey erhalten, in deren Eingang die Handwerker aufgezählt sind, die sich innerhalb des Klosters befanden: Bäcker, Braumeister, 5 Schuster, 2 Schuhflicker, 1 Melker, 6 Grobschmiede, 2 Schildmacher, 1 Pergamentbereiter, 1 Schwertfeger, 3 Gießer, 4 Zimmerleute, 4 Maurer, 2 Ärzte.[3] Auch hier fehlt der Schneider.[4] Seit dem 9. Jahrhundert kam es nun häufig vor, daß die, welche sich und ihr Besitztum der Kirche übergaben, sich jährlich ein

[1] Weinhold a. a. O., I, 179.

[2] Frankfurter zeitgemäße Broschüren XI, S. 404.

[3] Vgl. Maurer a. a. O., I, 253.

[4] Anmerkung. — Indes war thatsächlich doch eine größere Zahl von Personen mit den Handwerken beschäftigt, da den einzelnen selbständigen Handwerkern Gehilfen und Lehrjungen zugewiesen wurden.

wollenes oder leinenes Kleidungsstück ausbedangen; dies konnte also nur in dem Kloster gemacht oder doch nur von bestimmten Hörigen desselben hergestellt werden. Nach den Statuten des elsässischen Klosters Andlau aus dem Jahre 892 steht eine Nonne dem vestiarium vor; sie erhält Wolle und Leinwand von den einzelnen Mansen und gibt sie den „foeminis operantibus“, die sie für das Kloster und alle seine Bediensteten verarbeiten.[1] In den Frauenhäusern der klösterlichen Fronhöfe wird in erster Linie für die Kleidung gesorgt; die einen mußten Leinwand und Wollenzeug verfertigen, wobei ihnen zuweilen der Umfang des Leinwandstückes genau vorgeschrieben war, andere wieder Tischtücher oder Kleidungsstücke (vestitus integros; camisias), Hand- und Taschentücher oder auch Säcke machen und abliefern.[2] In einem Breviar der Abtei St. Alban zu Mainz heißt es von den hörigen Frauen: faciunt camisiles, mappales, mandibula, serviunt in culina curie et non alibi, lavant et preparant lina, während die Männer Nachtwachen leisten, die Weinberge und Äcker bebauen, im Herbste Weinfuhren nach Mainz besorgen.[3] Als aber im 11. Jahrhundert die Reform der Cluniacenser durchdrang, wurde die gewerbliche Thätigkeit mehr Sache der conversi fratres barbati, der Laienbrüder, die Ordensgelübde abgelegt hatten. In dem berühmten Kloster Hirsau, wo 1066—71 nicht weniger als 50 solcher Laienbrüder[4] sich finden, wird neben andern Einrichtungen auch ein vestiarium erwähnt; ein besonderer vestiarius mit seinen Gehilfen tritt auf. In den statuta ordinis Grandimontensis wird neben andern Kunstthätigkeiten das acu sacras vestes miro artificio elaborare erwähnt.[5] Die Klosterschneiderei in Weißenburg heißt vestiarium fratrum.[6] Die Schneiderei in den Klöstern, worin die vorgeschriebenen Kleider fabrikmäßig hergestellt wurden, hieß auch die Watschar, entstanden aus wât-schar, Gewandschnitt. Sie war ein ständiges Geschäft, hatte daher nach dem Brauche kirchlicher Anstalten ihre besondere Stiftung, eigene Einkünfte und Verwaltung, ihren Grundstock und ihre Betriebsfonds, wie eine heutige Fabrik, und nahm ihre Arbeiter aus den Laienbrüdern und Laienschwestern. So führt uns Würdtwein (Subsid. nov. VIII, 83 ff.) 52 elsässische Dörfer an, welche an die Schneiderei (Watschar) des Domstifts Straßburg beizusteuern hatten: Fundierte Einkünfte für die Klosterschneiderei fanden sich in Themnebach (Baden) nach dem

---

[1] Schöpflin, Diplomata alsat. I, 180 c. 18; Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IX, 137.

[2] Vgl. Maurer a. a. O., I, S. 394 u. 395.

[3] Bodmann, Rheingauische Altertümer, S. 732.

[4] Diese Laienbrüder (Konversen), denen anfangs die Verwaltung untergeordneter Klostergeschäfte oblag, machten im Laufe des 12. Jahrhunderts solche Fortschritte, daß man am Schluß desselben in den Klöstern mit Laienbrüdern dem Chor der Mönche allgemein einen Chor der Laienbrüder gegenüberstellte; ja allmählich drangen sie bis zur Spitze der weltlichen Klosterverwaltung überhaupt vor.

[5] Schmoller a. a. O., S. 361.

Mone XIII, 147.

Güterbuch von 1341. Die Schneiderei und Schusterei des Klosters Eußersthal erhielt am 3. November 1326 eine Schenkung bestehend aus einem Hof mit Gebäuden und Zubehör, 170 Morgen Äcker und Wiesen in der Gemarkung Altorf; dazu 20 Malter ewige Korngült von der Mühle zu Hannenbach, 17 1/2 Unzen ewiger Hellergült zu Altorf; Abt und Konvent verpflichten sich, die Stiftung gewissenhaft zu vollziehen.[1] Zu Salmannsweiler hieß man die Schneiderei des Klosters das Schröteramt (mittelhochdeutsch schrôter, schroeter, niederdeutsch Schrader = Schneider) und dessen Vorstand Schrötermeister. Das officium sartoris des Stiftes in Zürich war mit einem halben Mansus dotiert (1272). Laut einer Urkunde des schlesischen Klosters Heinrichau vom 6. September 1293 war festgesetzt, daß mit Ausnahme der Tuchmacherei und des Tuchausschnittes im Kloster alle Handwerke getrieben werden konnten, und zwar sollten dieselben nicht allein für die Bedürfnisse des Klosters selbst, sondern auch für den Verkauf arbeiten dürfen; dasselbe gilt von dem Cistercienserkloster Grüssau (Schlesien) nach einer Urkunde von 1299, wo ausdrücklich von einer . . . pistorina, textorina, sutorina videlicet et sartorina die Rede ist.[2] Im Kloster Bödeken in Westfalen finden wir unter andern Handwerkern 5 Schneider verzeichnet.[3] In der Abtei Selz i. Els. sollte der Abt von jeder Art von Handwerkern einen Handwerksmann haben.[4]

Manchmal werden sogar Stiftungen für die Bekleidung der Mönche eines Klosters in Nekrologien und Anniversarien erwähnt. Die Bezahlung der Klosterschneider wurde also entweder aus den Einkünften der Fundation bestritten oder durch eine Jahreslöhnung ersetzt. Sie durften in und außer dem Kloster wohnen und standen unter der Gerichtsbarkeit ihres Abtes und ihrer Vorstände, weil sie zum täglichen Dienst gebraucht wurden.[5] Es war den Kloster- und Stiftsschneidern unbenommen, sich auch an eine bestehende Zunft anzuschließen.[6] Als herrschaftliche Hofdiener wurden sie von ihrer Herrschaft ernannt und wieder entlassen, sowie heute noch die Hofkünstler und Hofhandwerker ihre Ernennung vom Hofe erhalten.[7]

Seit dem 12. Jahrhundert begegnen wir männlichen Schneidern nicht bloß in den Klöstern, sondern auch auf andern Fronhöfen und besonders in den Städten. Auf den Fronhöfen haben sie ihre eigenen Kemenaten zum Arbeiten; die gleichartigen Handwerker,

---

[1] Mone IX, S. 134, 141 und 188.

[2] Cod. diplom. Siles. VIII, XXXVIII.

[3] Wigand, Archiv IV, 272.

[4] Maurer II, 317. — Wenn in so vielen Urkunden immer nur von einem Bäcker, einem Brauer u. s. w. die Rede ist, so ist darunter der Meister zu verstehen, der für die Arbeit einzustehen hatte und dem die andern untergeben waren.

[5] Mone XIII, 138 und 146.

[6] Mone XVI, 178.

[7] Maurer II, 319.

also auch die Schneider haben ihre eigene Werkstätte. So lesen wir in dem Gedichte Willehalm Wolframs von Eschenbach 290, 2—5: „si bot im bezzer Kleider an in einer Kemenaten, da snîdaere naten.“

Als eine der ältesten Zunfturkunden betrachtet man jenen Gildebrief vom Jahre 1152, welchen Heinrich der Löwe den Gewandschneidern zu Magdeburg gab.[1] In Bremen erteilte der Rat am 15. Juni 1191 den Schneidern ein vollständiges Zunftstatut, nach welchem niemand, der nicht Mitglied des Amtes und Bremer Bürger war, in der Stadt wollene Zeuge verarbeiten durfte. Das Statut enthält ferner ausführliche Bestimmungen über die Erwerbung dieses Amts für Einheimische wie für Fremde, über das Meisterstück, Anschaffung der Rüstung, die Bestrafung schlechter Arbeit, eine Taxe für die verschiedenen Arten männlicher und weiblicher Kleidungsstücke.[2] Erzbischof Wichmann von Magdeburg gibt im Jahre 1183 der Gewandschneiderinnung das ausschließliche Recht, Gewand zu schneiden.[3]

Im 12. und 13. Jahrhundert waren die Gewandschneider nicht nur Schneider nach unserem heutigen Begriff, sondern auch zugleich Tuchverkäufer, also wohlhabendere Handwerker, während ihnen später der Tuchausschnitt untersagt wurde, weil niemand ein Doppelgewerbe treiben durfte. Bereits im Jahre 1301 bestimmte König Albrecht, daß die Schneider, Weber und Tuchscherer in Oppenheim entweder den Tuchausschnitt oder ihr Handwerk niederlegen sollen.[4] Hieraus geht klar hervor, daß die Schneider vor dieser Zeit auch zugleich Tuchverkäufer waren. Im 15. und 16. Jahrhundert unterschied man scharf den Schneider von dem Gewandschneider. In süddeutschen Urkunden sind „gewantsnidere“ Tuchhändler, wenn sie ellenweis das Tuch verkauften; „tuchgewender“ heißen sie, wenn sie überhaupt mit Wollenzeug handelten.[5] Das beweisen besonders auch nachstehende Verordnungen. Im Jahre 1418 entscheiden die Zunftmeister in Konstanz, daß die Kaufleute einem Schneider das Recht zum Gewandschneiden nur dann geben dürfen, wenn er sein Geschäft aufgibt und sich in die Kaufmannszunft einkaufen will.[6] In einer Verfügung des bayrischen Landtags vom 16. Jahrhundert heißt es, „daß hinfür kein Schneider, der das Handwerch arbeitet, keinerley Tuch, Barchet oder anders dergleichen verkaufen soll.“ Hieraus ist ersichtlich, daß später das Schneiderhandwerk lediglich auf die Verfertigung von Kleidern beschränkt wurde. Übrigens vgl. hierüber Berlepsch a. a. O., S. 14 ff. In Straßburg aber werden wir die Schneider noch bis

[1] Berlepsch, Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk, S. 13.
[2] Mascher, Das deutsche Gewerbewesen.
[3] Magdeburg. Geschichtsblätter, 4, 316.
[4] Frank, Geschichte der Stadt Oppenheim, S. 272.
[5] Mone IX, 141.
[6] Mone XIII, 159.

zu Ende des 15. Jahrhunderts mit Tuchausschnitt beschäftigt finden. Doch kehren wir wieder zurück zu den ältesten Spuren der Meister unseres Handwerks.

In den märkischen Städten erhielten die Schneider im Jahre 1233 an zweiter Stelle die Innung bestätigt; Berlin gewährte im Jahre 1280[1] den Schneidern dasselbe Privileg; 1288 wird denselben bereits die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zugesprochen: sie duldeten keinen, der durch schlechte Arbeit ihren Ruf zu schädigen drohte; ja sie wollten mit einem solchen nichts mehr zu schaffen haben; denn sie verwehrten ihm den Wiedereintritt in die Zunft für immer.[2] Eine Innungsurkunde der Gewandschneider und Flickschneider in Helmstädt wird um 1244 erwähnt.[3] In Basel wurde die Zunft der Schneider im Jahre 1260 bestätigt; sie nahmen unter 33 Gewerben die dritte Stelle ein, während ihnen nach der Zunftordnung von 1622 unter 20 Zünften die elfte Stelle gehört. In dem Jahre 1260 ordnen die Meister und ein Ausschuß der Kölner Gewandschneidergilde, wozu nach der Urkunde von 1247 auch 22 incisores vestium — Kleiderverfertiger gehören, durch ein autonomes Statut bei Strafe des Ausschlusses die Art, wie die Gildebrüder Kredit gewähren sollen. Als Mitglieder der Gewandschneider-Innung rechneten sich auch die Schneider zu der Aristokratie der Kölner Tuchindustrie, welche die vornehmsten und reichsten Geschlechter Kölns umfaßte.[4] Im Jahre 1397 nahmen unter den 34 Zünften der Stadt die Schröter (Schneider) die 23. Stelle ein. Der Sohn eines Schröters mußte 3 fl. (andere 6 fl.) für die Meisterschaft geben und hatte alles zu thun, was die Zunft vorschrieb. Eine Witwe durfte sich mit Nähen ernähren, heiratete sie wieder, so mußte ihr Mann 3 fl. geben und alle Zunftvorschriften erfüllen. Eine Meisters-Tochter mußte 3 fl. geben, wenn sie einen Mann heiratete, der nicht die Bruderschaft hatte. Wer den Leuten „mißwerket“, mußte es verbessern oder auf seine Kosten verbessern lassen; kam dann noch eine Klage hinzu, so mußte er 1 Mark Buße bezahlen und das Kleid doch besser machen. Wer die den Kunden gemachten Kleider länger als 14 Tage im Hause behielt, der mußte 1 Mark zur Buße geben u. s. w.[5]

Aus Erfurt, dem großen Markte Thüringens, sind uns die Rechtsverhältnisse der Gewandschneider durch ein Weistum von 1289 überliefert.[6] Im Jahre 1286 erteilte der Bürgermeister der Stadt Höxter den Schneidern das Recht, zu Ehren der hl. Jungfrau ein Gilde zu errichten.[7] Der älteste Teil des Stralsunder Stadtbuches (zweite Hälfte

[1] Fischer a. a. O., II, 111.
[2] Ludewig, Reliquiae manuscriptorum XI. 636.
[3] Berlepsch a. a. O., S. 17.
[4] Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 606.
[5] Ennen a. a. O., IV, 507 und 548.
[6] Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt, S. 28.
[7] Berlepsch a. a. O., S. 17.

des 13. Jahrhunderts) nennt eine Menge von Handwerkern, unter welchen der sartor Seite 15, 26, 27, 29, 39, 41, 120, 159, 175 erscheint; vom Jahre 1281 bis 1321 sind 257 Gewandschneider angeführt.[1] In Ulm wird die Schneiderzunft im Jahre 1292 erwähnt.[2] In Magdeburg treten die Gewandschneider schon 1293 neben den Kürschnern und Schustern als Gilden von politischer Bedeutung auf.[3] In demselben Jahre finden wir in einer bayrischen Hofordnung einen Hofschneider, der 2 Pferde halten durfte.[4] Im Jahre 1289 gibt Herzog Albrecht den Tuchschneidern unter den Lauben zu Wien, „die geheißen sind Handsneider“, allein das Recht, Tuch zu verkaufen, Fremden den Einzelverkauf von Tuch und Hosen zu untersagen.[5] In Wiener-Neustadt waren zwischen 1221 und 1230 laut Stadtrecht „sartores tam vestium quam pannorum tam laneorum quam lineorum.“[6] Ebenso begegnen uns Schneiderzünfte in den Stadtrechten von Weidenau (1291), Wohlau (1292), Reval (1282), München, wo Schneider und Tuchscherer eine Zunft bildeten.[7] In Worms werden 1304 die Schneider als 30. Gewerbe angeführt; im 18. Jahrhundert nehmen sie unter 17 Zünften die fünfte Stelle ein. In Speier behaupten die Schneider 1316 unter 34 Gewerben die erste Stelle, während sie 1327 an dritter Stelle sich befinden. In Mainz nehmen die Schneider 1332 unter 31 Gewerben die vierte Stelle ein.[8]

Aus dem Jahre 1340 ist Herzog Albrechts Urkunde und „Handfest“ für die Schneiderzunft zu Wien.[9] Diese Urkunde ist eine der wichtigsten für dieses Gewerbe, weil sie uns ein treues Bild der Zustände und Gebräuche des Schneiderhandwerks um diese Zeit gibt; aus ihr ergibt sich, daß die Schneider zu Wien zugleich Tuchhändler waren; nur war man nicht gebunden, das Kleid bei dem Schneider machen zu lassen, bei dem man das Tuch gekauft hatte. In einer Urkunde vom 20. Juli 1361 (Privilegium Herzog Rudolfs IV für die Stadt Wien) werden die sneider an erster Stelle genannt.[10] In den Breslauer Handwerksstatuten[11], welche in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts fallen, werden die sartores unter 29 Handwerken an 16. Stelle erwähnt; 1369 gab es dagegen nur 26 Handwerke, unter denen die Schneider die siebente Stelle behaupten.[12]

[1] Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch.
[2] Jäger, Schwäbisches Stadtwesen, S. 209.
[3] Barthold, Geschichte der deutschen Städte III, 137.
[4] Maurer a. a. O., II, 351.
[5] Hormayr, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten, V. Urk. p. CXII.
[6] Würdt, Das Stadtrecht von Wiener Neustadt.
[7] Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 29.
[8] Mone XV, 34 und 35.
[9] Rauch, Rerum Austr. script. III, 60.
[10] Hormayr a. a. O., V, XL.
[11] Cod. dipl. Siles. VIII, 112.
[12] Daselbst VIII, XXII.

Die Rechte des Schneiderhandwerks in Striegau wurden festgesetzt im Jahre 1352; in dem Stadtbuch daselbst finden sich von 1359—1395 die Meister der acht zünftigen Handwerke verzeichnet, unter denen uns die Schneider an sechster Stelle begegnen.[1] In Liegnitz betrug die Zahl der Handwerksinnungen 1349 nur neun, zu Lüben 1363 und zu Freistadt 1380 nur fünf, worunter auch die Schneider. Schweidnitz zählte im Jahre 1337 deren elf und 1374 sind es sechzehn, unter denen die Schneider an siebenter Stelle verzeichnet sind.[2] Interessant sind die Beschlüsse des schlesischen Schneidertages zu Schweidnitz, wohin den 14. Juni 1361 im ganzen 25 Städte ihre Vertreter gesendet hatten.[3] Die Satzung darüber, wie sich die Leute des Schneiderhandwerks tragen sollen, bezieht sich ausdrücklich auf Meister und Knecht: kein Meister noch Geselle soll zu seinem Rock, seiner Hose und zu seinem Überrock mehr als zweierlei Farbe tragen. Der wöchentliche Lohn für die Gesellen wird bestimmt. Den Meistern liegt die Sorge für den wandernden Gesellen ob, und will ein Knecht in die Fremde, so besehen sie ihm seinen Sack, ob er nicht etwas entwendet hat. Der Knecht soll mit dem Meister in das Bad gehen und keinen Stellvertreter schicken, ein Beweis, wie nahe noch Meister und Knecht einander stehen; Arbeit und Freude teilen sie. Die übrigen Bestimmungen beziehen sich fast alle auf die Meister, und die ganze Zusammenkunft hatte offenbar nur den Zweck, unter der Meisterschaft gemeinsame Regeln festzustellen. So verpflichtete man sich, Ehrlichkeit den Kunden gegenüber auszuüben, keine Reste der anvertrauten Zeuge in „die Hölle“ wandern zu lassen; es wird verboten, alte Kleider mit neuem Zeuge zu flicken, jedenfalls in der Meinung, daß die dann verwendeten Lappen ungerechtes Eigentum sein würden. Auch daß die neuen Flecken, welche auf dem Trödelmarkte ausgeboten wurden, von den Meistern konnten weggenommen werden, deutet auf die Voraussetzung hin, daß solche aus der Schneiderwerkstätte stammten.

In Nürnberg zählte die Schneiderzunft nach einem amtlichen Verzeichnisse des Jahres 1363 mit 76 Mann bedeutend mehr Mitglieder, als jede andere Zunft[4]; 1378 erhält sie Zutritt zum Rat. In Frankfurt a. M. wurde 1387 dieselbe Zunft mit 120 Mitgliedern nur von der Gewandmacherzunft übertroffen.[5] Am Abend des 21. Oktober 1368 traten in Augsburg die Zünfte, worunter auch die Schneider, die bereits im Stadtrecht von 1276 (Art. CXXXIII, § 2) erwähnt werden, gewaffnet beim Perlachturm unter ihre 24 Banner, besetzten Thore und Rathaus und begehrten von dem sitzenden Rat mit bündigen Worten Anteil an der Verwaltung, Niederlegung der Stellen, die Schlüssel zu den Thoren, zur

[1] Cod. dipl. sil. VIII, XXI.
[2] Daselbst, S. 21 u. 72.
[3] Daselbst, S. 52.
[4] Hegel, Städtechroniken, Nürnberg 2, 507.
[5] Daselbst, I, 278.

Sturmglocke, zum Rathaus, das Stadtbuch und das Siegel.[1] Bei dem Braunschweiger Zunftaufstand von 1374 waren die Schröder (Schneider) neben den Schmieden, Bäckern, Zimmerleuten, Gerbern und Lakenmachern die Leiter.[2]

Doch es würde zu weit führen, wenn wir eine Reihenfolge der Stiftungsurkunden der Schneiderzünfte in den verschiedenen Städten hier anführen und im einzelnen angeben wollten, wie dieselben den Jahren nach entstanden und welch hervorragende Stellung die Schneiderzunft überall eingenommen; aus den bereits angeführten dürfte immerhin schon ersichtlich sein, daß die Schneiderzunft eine Hauptrolle im Mittelalter gespielt hat. Damit sind wir aber in unserer Betrachtung an der Grenzscheide angelangt, von der aus wir uns zunächst den lokalen Verhältnissen zuzuwenden haben, unter deren Einfluß sich die Straßburger Schneider zur Zunft heranbildeten, um alsdann diese Innung selbst in ihrer innern und äußern Entwickelung bis zu jenen allgemeinen Sturmwehen von 1789 zu verfolgen, wodurch die alte Verfassung Straßburgs vernichtet und mit ihr die Zünfte als eine veraltete Einrichtung in die historische Rumpelkammer geworfen wurden.

II.

Die Entwickelung des Straßburger Handwerkerstandes
bis zur Zunftrevolution im Jahre 1332.

Aus dem Schutt und den Trümmern des römischen Argentoratum erhob sich bald am Knotenpunkte zweier von der Natur vorgezeichneter Weltstraßen und inmitten einer überaus fruchtbaren, von schiffbaren Flüssen reich bewässerten Ebene die fränkisch-alemannische Stadt Stratisburgum, Strazburg.[3] Diese günstige Lage, dabei die Möglichkeit, die Reste der römischen Bauten benutzen zu können, war bestimmend zur Errichtung eines Königshofes, der auf alle Verhältnisse der Stadt den mächtigsten

[1] Barthold a. a. O., 4, 70.
[2] Städtechroniken, Braunschweig, S. 313.
[3] Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsasses I, S. 79.

Einfluß ausüben sollte. Nach Gregor von Tours[1] weilte bereits Childebert II. von Austrasien mit seiner Mutter und Gemahlin im Jahre 589 in diesem königlichen Palaste, der in einer Urkunde vom Jahre 722 curtis regia und im 9. Jahrhundert palatium regium genannt wird. Um die Pfalz siedelte sich das königliche Gesinde an; die Kriegsmannen, denen die Bewachung des Platzes gegen feindliche Überfälle anvertraut war, zahlreiche Wirtschaftsbeamte und Handwerker, welche für die leiblichen Bedürfnisse der Hofhaltung zu sorgen hatten. Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht die Verordnung[2], welche Karl der Große über die Bewirtschaftung seiner Kammergüter erließ. Derselbe Geist, der sich mit weltumfassenden Plänen trug und die gesamte mittelalterliche Ordnung geschaffen hat, zählt auch die verschiedenen Handwerker auf, die jedes seiner Güter haben müsse: Gold- und Eisenschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer, Bäcker und Nestler; es sind nicht einmal alle, da der Kaiser nur die mit Namen nennt, die er nicht überall gefunden hatte. Wohl mag hier auch ein Frauenhaus (genitium) gewesen sein, wo den Frauen neben der Herstellung von Geweben verschiedenster Art für die an Mannigfaltigkeit und Pracht zunehmende Kleidung auch die Anfertigung und Ausbesserung derselben oblag.

Noch an einer anderen Stelle der verödeten Römerstadt erwuchs neues Leben. Bald erhoben sich hier, wo die Martyrer geblutet, die ersten Kirchen und Klöster, denen die merowingischen und fränkischen Könige reichliche Schenkungen an Land und Leuten zuwendeten, so daß auch hier wie bei der königlichen Pfalz sich bald ein reges wirtschaftliches Treiben entfaltete. Die wirtschaftliche Thätigkeit steigerte sich, seitdem Straßburg zum Bischofssitz erhoben worden war; denn „wo ein Bischof seinen Sitz aufschlug, fand allemal auch der Verkehr und Handel seine Stätte," bemerkt mit Recht Arnold a. a. O., S. 13. Diese verschiedenen Umstände wirkten zusammen und hatten zur Folge, daß die Stadt schneller als alle andern heranwuchs und sich über die Nachbarstädte erhob. Besonders hat Karl der Große durch die im Jahre 773 gewährte Zollfreiheit für alle dem Straßburger Bistum Angehörigen das elsässische, bezw. das straßburgische Handelswesen begründet. Wenn Schmoller in seiner Rede „Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution" S. 23 behauptet, daß Straßburg im 9. und 10. Jahrhundert nur einigen Handel und Verkehr gehabt, so muß dem entgegen gehalten werden, daß wir bereits 949 den königlichen Gesandten Lindprand im Geleite des reichen Straßburger Kaufmanns Leutfried zu Constantinopel finden[3], daß ferner der Klostergeistliche Ernoldus Nigellus, im Jahre 824 aus Aquitanien nach Straßburg verwiesen, von der „so großen Stadt"

[1] Hist. eccl. franc., l. IX, cap. 36.
[2] De villis c. 45 u. c. 62.
[3] Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, S. 39.

erzählt, daß ihr thätiger Handel die Betriebsamkeit erhalte und Wohlstand gewähre. „Schon die Römer,“ hieß es weiter, „nannten diese Stadt Argentorata; nun heiße sie in ihrer neuen Blüte Straßburg wegen der großen Straße, an der sie liege.[1] Und mir scheint die Vermutung Strobels[2] anläßlich des Mißverhältnisses zwischen den Bischöfen Waldram und Otbert und andererseits den Einwohnern der Stadt richtig zu sein, daß nämlich die durch den Handel reich gewordenen Freien und Angesehenen auch für die „freiere Anordnung des städtischen Wesens Maßregeln zu treffen und der Stadt gewisse Vorrechte zuzuwenden sich bestrebten, denen die Bischöfe einen unbeugsamen Widerwillen entgegensetzten.“ Erst in zweiter Linie mag dazu eine politische Meinungsverschiedenheit gekommen sein. Von dem wirtschaftlichen Aufschwung Straßburgs zeugt übrigens auch die bereits im Anfang des 8. Jahrhunderts erfolgte erste Erweiterung der Stadt. Karls des Großen Anordnungen nun in Bezug auf Betriebsweise und Einrichtung des königlichen Herrenhofes waren, wie überall, für das allgemeine Wirtschaftsleben in der Stadt bis ins einzelne Muster und Vorbild geworden, für den Bischofshof sowohl, der bereits im 8. Jahrhundert einen bedeutenden Grundbesitz im Elsaß und jenseits des Rheins hatte und somit den Mittelpunkt eines ausgedehnten Wirtschaftsbetriebes bildete, als auch für die zahlreichen Klöster und Kirchen der Stadt, unter denen ich nur das Domstift, St. Peter und das Thomasstift anführe. Die Haus- und Hofhaltung dieser geistlichen wie der weltlichen Grundherrn war von jener der Könige durchaus nicht verschieden.[3]

Was nun die persönliche Lage der hofhörigen Handwerker und Künstler betrifft, so waren sie an und für sich unfrei und von andern Unfreien und Hörigen nicht verschieden. Je angesehener und höher indessen der Herr, desto angesehener war auch der Diener. Wurden schon die Pferde und Stiere des Königs höher als andere Tiere gestellt und höher gebüßt, so mußte dies um so mehr bei den Dienern des Königs und der Kirche der Fall sein; denn ihre Diener pflegen in früheren wie späteren Zeiten einander gleichgestellt zu werden. Schon durch das alemannische Volksrecht wird ein Vergehen gegen sie in der Regel dreimal höher gebüßt als gegen andere Unfreie; bei den Burgundern sogar eben so hoch, als die Tötung eines freien Mannes.[4] Ob und in wieweit diese Hofhandwerker genossenschaftlich unter sich verbunden waren, ob sie schon zur karolingischen Zeit nach ihrer gleichartigen Beschäftigung in Ämter eingeteilt waren, darüber lassen sich nur Vermutungen aussprechen. Da aber an der Spitze eines jeden Dienstzweigs ein Meister

[1] Pertz, Mon. hist. Germ. SS. II, S. 463.
[2] Strobel a. a. O., I, 176.
[3] Maurer a. a. O., I, 135.
[4] Maurer a. a. O., I, 93 und 94.

oder Aufseher stand und die unter ihm arbeitenden Leute seine Diener genannt wurden, so scheint jeder Meister mit seinen Dienern ein eigenes Handwerksamt gebildet zu haben.

Wer aber sorgte neben jenen Handwerkern des königlichen Kammergutes, der herrschaftlichen und kirchlichen Fronhöfe für die Bedürfnisse derer, die nicht zu jenen Verbänden gehörten? Nur freie Handwerker können dies gethan haben, da das Arbeiten der hörigen Handwerker für den Markt erst in eine verhältnismäßig spätere Zeit fällt. Daß es solche gegeben hat, erkennen wir sowohl aus dem Volksrechte der Burgunder als auch aus einer Stelle bei Gregor mir. S. Mart. II, 58: puer Parisiacus, cuius artis erat vestimenta componere — erat enim ingenuus genere.[1] Und in einer Wormser Urkunde[2] vom Jahre 830 sind ausdrücklich Handwerker erwähnt, die mit selbstverfertigten Waren Ströme und Flüsse befahren und entlegene Märkte besuchen, also freie Leute; denn nur solche können Handelsreisen machen. Ja, auf den Fronhöfen fanden sich unter den Handwerkern sogar schon einzelne freie Leute.[3] Und was von Worms gilt, dürfte noch in erhöhtem Maße für Straßburg Geltung haben, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen scheint, daß sich in der alten römischen Ansiedelung auch noch einzelne freie Handwerker erhalten hatten.

Da unter den ersten Karolingern Elsaß lange Jahre hindurch einer ungetrübten Ruhe genoß, der Handelsverkehr Straßburgs mit dem übrigen Deutschland sich sehr gehoben hatte und für viele eine Quelle bedeutenden Reichtums geworden war, so mußte sich auch der Stand der Handwerker nach und nach ausdehnen. Wenn auch die Geschichte über die Entwickelung der dieser Klasse Angehörigen nichts meldet, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die Vermehrung derselben schon damals gewisse gesetzliche Einrichtungen und eine Art von Verfassungsform für dieselbe notwendig machte, obgleich von bestimmten ihnen angehörigen Rechten noch keine Rede sein konnte. Man darf wohl behaupten, daß schon damals die ersten, freilich noch unvollkommenen Anfänge des bürgerlichen Standes sich zeigten.[4]

Die zu Ämtern organisierten hörigen Handwerker nun der weltlichen und kirchlichen Fronhöfe in Verbindung mit den freien Gewerbtreibenden bilden den fruchtbaren Keim, aus dem sich die spätere Zunftverfassung entwickeln sollte. Die ersteren boten für diese Neubildung die notwendigen äußeren Formen dar, die letzteren gaben das Bindemittel ab, das jene mit einem neuen Geiste beleben, anderen Zielen zuführen sollte. Ohne den festen Stützpunkt der Fronhofhandwerker würden die vereinzelten freien Handwerker wohl

[1] Maurer a. a. O., I, 181.
[2] Meyer a. a. O., S. 410.
[3] Maurer a. a. O., I, 253.
[4] Strobel a. a. O., I, 127.

schwerlich zu einem engern Anschluß gekommen sein, wie andererseits die Überwindung des Hofrechts ohne jene freien Elemente nicht so bald und vollständig hätte durchgeführt werden können. Es bedurfte nur weniger starker Verbindungsglieder, um die verschiedenen Handwerkselemente dauernd zusammen zu fügen. Besonders günstig gestaltete sich die Lage für die Bewohner der bischöflichen Stadt, als der ausgezeichnete Bischof Erchenbald durch kaiserliches Privileg vom Jahre 982 mit der Gerichtsbarkeit in der Stadt beauftragt wurde. Waren doch er und seine Nachfolger in des Wortes schönster Bedeutung Väter der Stadt, immer darauf bedacht, im Geiste des Christentums das staatsrechtliche Verhältnis der unfreien Schichten der Bevölkerung zu heben. Die kirchlichen Feste, die unter ihrer Leitung standen, begünstigten Handel und Verkehr; der bischöfliche Fronhof wurde der politische und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt; die Verkaufsbuden und Wirtshäuser standen meist auf dem Grund und Boden des geistlichen Herrenhofes, rings um die bischöfliche Kirche. Die Bischöfe hatten den Stadtfrieden, Schutz, Freiheit und Unterhalt geschaffen. Schon längst war der Grundsatz aufgestellt und immer weiter in der Praxis durchgeführt, daß die Luft das Recht gebe; wer einem bestimmten Bezirke angehörte, der genoß das Recht dieses Bezirks; daher stammt der Satz „Stadtluft macht frei", der nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes ist. Kein Wunder, daß förmliche Einwanderungen in die Stadt beginnen, und daß jeder, der seine Lage verbessern wollte, dahin zog, um hier seine Kraft zu verwerten und durch Arbeit und Fleiß in die Höhe zu kommen. Das sprechende Bild eines solchen Gemeinwesens gibt uns das bekannte älteste Straßburger Stadtrecht [1], das die Rechte des Bischofs gegenüber der Stadt feststellt und nach neueren Forschungen in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen ist. Dabei darf man aber nicht vergessen, daß die Aufzeichnung das ältere Recht schildert, das der Bischof festhalten wollte, während es schon einem neuen Platz gemacht hatte. Der Art des mittelalterlichen Gewohnheitsrechts entsprechend, erfolgte nämlich die schriftliche Feststellung erst, als der Höhepunkt in der Entwickelung der einschlägigen Verhältnisse fast überschritten und dieselben schon vielfach überwunden waren. Es beginnt mit dem Satze, daß die Stadt frei sei und ein jeglicher, sowohl der Fremdling, wie der Einheimische, seinen Frieden habe, d. h. die Stadt ist eine Stätte für alle, auch für solche, welche sich einer Bedrückung durch harte Herren entzogen haben. Die Handwerker sind nicht mehr bloße unfreie Hofarbeiter, die in dem bischöflichen Fronhof Arbeit und Unterhalt haben; neben das früher ausschließliche cotidie servire ist das foro rerum venalium studere getreten; es sind ihrer zu viel geworden; man hat ihnen erlaubt nebenher für den Markt zu arbeiten.[2] Sowie aber die Handwerker einmal dem Gewinne nachgehen konnten, mußte sich ihre

[1] Urkundenbuch der Stadt Straßburg, B. I, S. 468.
[2] Schmoller, Straßburgs Blüte ꝛc., S. 31.

Verbindung mit dem herrschaftlichen Hofe lockern, sie lernten auf eigenen Füßen stehen und begannen für sich zu wirtschaften. Ist ja doch die Selbständigkeit des Vermögens der Grundstein der Freiheit; auf diesem Fundament ist die Emancipation der Handwerker aufgebaut worden. Die Dienstpflichten, die den bereits fest zusammengefügten Handwerkern zugemutet werden, sind meistenteils so geringfügiger Natur, daß man den Eindruck empfängt, in wenigen Jahrzehnten werde auch diese letzte Spur von Hörigkeit verschwunden sein. In der That ist ein Jahrhundert später um 1200 [1] im Stadtrecht von Abgaben, welche die einstige Abhängigkeit vom Bischof bezeugen könnten, nicht mehr die Rede.[2] Im ersten Stadtrecht stoßen wir dagegen noch auf eine Reihe von Dienstleistungen, denen die Arbeiter unterworfen waren. Es sind aber hauptsächlich nur solche Arbeiter, die für den Hof und den Fremdenverkehr im bischöflichen Palatium wichtig sind. So mußten zwölf Kürschner auf Kosten des Bischofs Pelze machen und Felle zubereiten, soviel deren dieser gebrauchte. Verluste, die der Meister der Kürschner auf der zum Zwecke des Einkaufs von Pelzwerk unternommenen Reise erleidet, muß der Bischof tragen. Von den Schmieden muß jeder, wenn der Bischof auf Reisen geht, zwei resp. vier Hufeisen mit den nötigen Nägeln liefern und, falls der Bischof zu einer Belagerung sich gezwungen sieht oder selbst belagert wird, 300 Geschosse hergeben. Etwaigen Bedarf über diese festgesetzte Quantität hinaus muß der Bischof bezahlen; auch ist er genötigt, für die auf seiner Burg arbeitenden Schmiede den Unterhalt zu bestreiten und zu den Ausbesserungen das Material selbst zu schaffen. Unter den Schuhmachern müssen acht dem Bischofe, wenn er zum Kaiser fährt, Futterale für verschiedene Gegenstände liefern; was dagegen der Bischof an Lederzeug zu einer Belagerung braucht, muß er bezahlen. Von den Handschuhmachern haben vier an der Zahl zur Ausfütterung der erwähnten Futterale eine Lieferung von weißem Leder zu stellen. Wünscht der Bischof mehr, so wird den Handwerkern die Leistung vergütet. Die Sattler haben zu einer Reise des Bischofs zwei bezw. vier Sättel unentgeltlich zu liefern; alles andere wird ihnen bezahlt. Die Schwertfeger müssen, wenn der Bischof verreist, seine Helme und Schwerter, sowie die seiner Ministerialen reinigen und auch für sein Jagdzeug Sorge tragen. Für die Bechermacher gilt, daß sie alles, was der Bischof bei ihnen bestellt, nur gegen Vergütung ihrer Arbeit anzufertigen haben. Das zu verarbeitende Material liefert ihnen der Küfermeister. Die Küfer wiederum müssen dem Bischof oder auch dem kaiserlichen Paare, wenn dieses in Straßburg anwesend sein sollte, alles anfertigen, was dieselben zum Bade oder in Küche und Keller brauchen. Zu ihren Arbeiten hat ihnen der Meister das Holz und der Kellermeister des Bischofs die nötigen Handwerksgeräte zu stellen. Fährt der Bischof zum

[1] Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, S. 477.
[2] Stieda a. a. O., S. 30; Meyer a. a. O., S. 419.

Hofe, so sind die Küfer nur gegen Bezahlung ihrer Leistung gezwungen, den erwähnten Verpflichtungen nachzukommen, sowie sie auch alle Fässer des Bischofs nur auf seine Kosten binden. Die Gastwirte haben Sorge zu tragen, daß das necessarium episcopi (oder des Bischofs lobeline) und sein Speicher rein bleibe. Als Dienstpflicht der Müller und Fischer ist angegeben, daß die ersteren einen, die letzteren zwei Ruderknechte für die Wasserfahrten des Bischofs zur Verfügung stellen müssen. Jedoch geschieht dies nicht ohne Besoldung der Knechte, und man kommt überein, falls das von dem Zöllner gelieferte Boot ohne Schuld der Lenker zu Schaden kommt, die Kosten der Wiederherstellung aus des Bischofs Tasche zu entnehmen. Den Fischern ist außerdem noch die Verpflichtung auferlegt, einmal im Jahre drei Tage und drei Nächte für den Bischof zu fischen; aber auch diese Mühe wird mit Geld vergütet. Die Zimmerleute endlich müssen sich alle Montage vor der Burg einfinden, um von dem Bischof nötigenfalls zur Arbeit gemietet zu werden; sollten sie vor dem Läuten zur Frühmesse nicht angenommen werden, so sind sie an dem Tage frei und können zur Arbeit nicht gezwungen werden. An der Spitze jeder Abteilung dieser Handwerker steht ein bischöflicher Ministeriale als Meister, an der Spitze aller der Burggraf; letzterer ist Chef der Gewerbe-, Markt- und Mühlenpolizei. Der Meister hatte aber nicht nur die Aufsicht über die Innungen, sondern auch über die Quartiere, in denen vorzüglich jene ansässig waren. Denn das schon zur Karolingerzeit hervorgetretene Bedürfnis, Genossenschaften zur Wahrung gemeinsamer Vorteile zu bilden, hatte die Mitglieder des gleichen Gewerbes in einer Weise zusammengeführt, die wohl zu der ältesten örtlichen Einteilung der Stadt Anlaß gegeben haben mag. Man findet bald größere, bald kleinere Reviere: Unter Altbüßern, Unter Fischern, Futterern, Gerbern, Krämern, Küfern, Kürschnern, Metzgern, Salzmüttern, Sandern, Sattlern, Schreinern, Sporern, Wagnern.[1] Der wichtige Fortschritt, daß der städtische Handwerker Herr seiner Arbeit ward und dem Stadtherrn nur ein gewisses von seinen Arbeitserzeugnissen abzuliefern hatte, konnte aber nur eine unvollkommene Wirkung haben, so lange das Recht des Herrn auf den Nachlaß des verstorbenen Handwerkers bestehen blieb; auch die mildere Form dieses Rechtes, welches den Nachkommen des Hörigen gestattete, die Erbschaft mit einem Teile der Habe (dem Buteile) vom Herrn loszukaufen, war noch immer drückend genug und wirkte lähmend auf die Arbeitslust und den Erwerb. Dieses Recht ward zuerst in den kaiserlichen Städten Worms und Speier durch Heinrich V abgeschafft, und bald fand dieses Beispiel sowohl an andern Orten als auch in Straßburg Nachahmung. Der Vertrag des Bischofs mit der Stadt von 1263 belehrt uns dann, daß die unter dem Burggrafen stehenden Handwerker, die Schuhmacher, Zimmerleute, Küfer, Ölleute, Schwertfeger, Müller, Schmiede,

[1] Schmitt, Gassen- und Häusernamen, S. 8.

Schilter und Sattler bereits so weit sich entwickelt hatten, daß ihnen der bischöfliche Burggraf nicht mehr einen patrizischen, sondern einen Meister geben soll, der das Handwerk übt: er soll aber auch über nichts anderes richten, als was das Handwerk angeht. Das Gewerbegericht war also der Mittelpunkt der einzelnen Innung; der Zunftvorstand hieß dann später schlechtweg das Gericht. Indem aber die bisher privaten Genossenschaften das Recht erhielten, Gericht zu halten, waren sie als öffentliche Korporationen anerkannt. Daneben gab es bereits andere festgeeinigte Handwerker, die unmittelbar unter der Stadtgewalt standen; auch vereinzelte Zunftmeister kamen bereits im Rate vor. Gegen Mitte des 13. Jahrhunderts sehen wir mithin eine Anzahl Straßburger Handwerksvereine öffentlich anerkannt, in althergebrachter fester Organisation. Seit dem 13. Jahrhundert findet man auch Gassen mit den Namen von Handwerkern, die in denselben vorzugsweise ihre Werkstätten oder Kaufläden hatten; so gab es Gassen der Flader, der Kurdewer oder Schuster, der Häufer, der Pergamenter, der Seiler und einen Schneidergraben. Bürger, die diese Handwerke betrieben, traf man indessen auch in andern Teilen der Stadt, besonders Schuster und Schneider. Fleiß und einfache Lebensweise führten die Handwerker allmählich zu einer gewissen Wohlhabenheit und dadurch zu einem bestimmten Gefühle eigenen Wertes; die Abteilung in verschiedene Zünfte nach denselben Grundlagen erzeugte unter ihnen einen gemeinsamen Geist der Ordnung und geregelten Thätigkeit; gleiche Bildung, gleiche Vorteile, gleiche Handwerksgeheimnisse, gleiche Sitte und gleiche Standesehre verband ihre Mitglieder. Die Kriegszüge, an denen diese Männer meist mit glücklichem Erfolg teilgenommen, erhöhten überdies noch ihren Lebensmut. Dennoch blieben sie in den höheren Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten des Gemeinwesens völlig bedeutungslos. Ihre Forderung, an denselben teilnehmen zu dürfen, wurde nicht beachtet. Sie waren übermütig geworden, diese städtischen Patrizier, seit sie niemand mehr über sich fühlten; kein Bischof, kein Kaiser, hatte ihnen mehr etwas zu sagen. Die unumschränkte Macht des Adelstandes drückte schwer; nicht nur mit dem Rechte des Handwerkers auf Lohn seiner Arbeit, sondern auch mit seiner Haus- und Familienehre trieb man freventlichen Übermuth. Das erzählt uns Closener in seiner einfach schlichten Weise also: „Zu dirre zit stunt der gewalt dirre stette mittenander an den edeln, nun under den edeln wart etlicher so hochtragende, wenne yme ein snyder oder ein schuchsüter oder ein ander antwergman pfennige hiesch, so slug der edelman den antwergman unn gap yme streiche dram.“[1] Ja, wollte der Handwerksmann die Früchte seiner Thätigkeit genießen, so mußte er sich unter den Schutz eines Edelmannes, des sog. Mundmannes, stellen, und nur mit dessen Hilfe war es ihm möglich, seinen recht-

[1] Königshoven zum J. 1308 (Ausgabe von 1843).

mäßigen Lohn zu erhalten. Manchem Ritter trug eine Vormundschaft dieser Art eine bedeutende Summe ein. Die ganze städtische Freiheit schien durch diese neue Art der Leibeigenschaft bedroht. Der Tag der Vergeltung konnte nicht ausbleiben. Das Mittel freilich, das die Handwerker anwenden wollten, um diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen, war nicht glücklich gewählt. Am 31. Juli 1308 wurde in einer zahlreichen Versammlung von Handwerkern laute Klage gegen den übermütigen Schultheißen Nikolaus Zorn erhoben. Bewaffnet wollte man sich rächen, aber das unüberlegte Handeln mißglückte; 1[illegible] fielen durch das Schwert, andere wurden für ewige Zeiten aus der Stadt verbannt.

Der Kampf der Patrizier unter einander sollte die Handwerker endlich zu dem erwünschten Ziele führen. Am lebendigsten wurde dieser Kampf, als Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne sich gegenüberstanden. Die mächtigsten Familien der Stadt waren die Zorne und die Mülnheime, von denen die ersteren österreichisch, die letzteren bayrisch gesinnt waren; die Händel dieser beiden Parteien hatten einen unerträglichen Grad erreicht; zwei besondere Aufgänge hatte man an dem neuen Rathause für die beiden Parteien geschaffen, damit die Händel nicht schon auf der Treppe begännen. So zeigten die regierenden Herren sich unfähig, den Frieden der Stadt — das erste Gebot ihrer Existenz — zu wahren. Eines ihrer tollen Gelage, auf dem man bis in die späte Nacht getanzt und gezecht hatte, war zur blutigen Schlacht zwischen den Zornen und Mülnheimen ausgeartet. Während des Kampfes der beiden Familien und ihres Anhanges bemächtigten sich die „ehrsamen Bürger und Handwerker" der Schlüssel, des Siegels und des Banners der Stadt und setzten einen aus allen Ständen gewählten Rat ein, in welchem die Zünfte die Oberhand hatten. Die Straßburger Zunftrevolution fällt wie die so mancher anderen Stadt ins Jahr 1322. „Damals", sagt Closener, „kam die Gewalt aus der Herren Hand an die Handwerker", „daz doch den antwerken ein gros notdurft was, wand die herren begingent grossen gewalt un übermut an in."[1]

[1] Königshoven a. a. O., S. 118.

III.

Die Schneiderzunft

in politischer und rechtlicher Beziehung.

Die Schneider treten bei der Erhebung von 1332 als fertige Zunft auf und stellen von diesem Jahre an einen Ratsherrn. Im Ratsbuch nehmen sie unter den 25 Zünften mit „Claus meister Hugen sun" die siebente Stelle, 1334 die achte Stelle ein; in dem von dem Straßburger Magistrat den Juden ausgestellten Schutzbrief vom Jahr 1338 finden wir sie an neunter Stelle. Diese behaupten sie auch nach dem Aufstande der Handwerker im Jahre 1349, wo 28 Zünfte im Rate Vertretung erhalten, ebenso in der Zunftordnung Straßburgs von 1398.[1] Seit 1471, wo die Reihenfolge der Zünfte wieder geordnet wurde, die von da an bis zur Aufhebung derselben beständig dieselbe blieb, erhielten die Schneider unter 20 Zünften die vierzehnte Stelle. Es gab also von 1332 an so viele Schneider, denen auch die Näherinnen dienten, daß sie eine politische Zunft für sich bildeten und nicht mit einem andern Gewerbe zur Stellung eines Ratsherrn vereinigt wurden. Nehmen wir hinzu, daß die Schneiderzunft 1351 einen der ersten zünftlerischen Ammeister lieferte, Nikolaus Schneider, der sogar der erste von den Ammeistern ist, die zum zweitenmal zum Regiment gelangten, so werden wir nicht zweifeln, daß dieselbe tüchtige Bürger umfaßte und gleich von Anfang an eine bedeutende Rolle spielte. Unter dem genannten Ammeister geschah es auch im Jahre 1358 zum erstenmal, daß das Schwören, d. h. die Verlesung des Schwörbriefes, was bis dahin in des Bischofs Garten stattgefunden, vor dem Münster unter Entfaltung großen Gepränges vorgenommen wurde, eine Sitte, die seitdem bis zur Aufhebung der Zünfte bestehen blieb. Es mag dies wohl seinen Grund in dem feindseligen Verhältnis zwischen dem Bischof und der Stadt gehabt haben; 1359 wurde das Einvernehmen wieder hergestellt und beide Parteien schlossen ein Schutz- und Trutzbündnis.[2] Im 15. Jahr-

[1] Mone XV, 52.
[2] Strobel a. a. O., II, 144.

hundert besetzte die Schneiderzunft viermal den Ammeisterstuhl, im 16. Jahrhundert sogar zehnmal, wo Abraham Held[1] fünfmal (1568, 74, 80, 86, 97) diese Würde bekleidete; im 17. Jahrhundert siebenmal[2]; endlich bekleidete diese wichtige Stelle Johann Dietrich, der 1762 geadelt und zu einem Städtemeister honorarius ernannt wurde, eine Ehre, die weder früher noch später einem Ammeister zu teil geworden war.[3] Welch bedeutungsvolles Element die Schneiderzunft für die Stadt war, ersehen wir auch daraus, daß bei dem gefährlichen Auftreten des Bundschuh 1502 verordnet wurde, daß dieselbe 15 Mann stellen sollte, wobei sie nur von den Gärtnern und der Zunft zum Enker (Schiffern) an Zahl übertroffen wurde. Als bei dem feierlichen Einzuge des Bischofs Wilhelm von Hohenstein im Jahre 1507 „die herren verordneten, das 530 mann von allen neuntzehn handwerken, on gartnern, inn harnesch wol gerüst tag und nacht uff VI stuben gelegt werden solten“, da nahmen die Schneider mit 45 Mann unter denselben die erste Stelle ein. Und da es „auch zu eeren der statt und burgerschaft angesehen ward und zu verwarung und guter hut, und damitt das einreittend volk nit übertrengt würde durch die menig, auch das mengklich inn guter ordnung und prachtlichen schaufalt solch inreitten des bischoffs und der seynen bescheydenlichen sehen möcht, das dann der statt volk, so sunsten niendert hin verordnet, in sechs huffen getheilt werden solt,“ so ward „desshalben eine neuwe legung gethan von allen burgern und knechten.“ Da stellten die Schneider wieder mit 50 Bürgern und 60 Knechten unter ihrem Hauptmann Hans Franck mehr als alle übrigen Handwerker. Die Gärtner freilich erboten sich „genug Leute“ zu stellen, „und were es nit mit 200 genug, so wolten sie 400 geben“.[4] Nach dem Verzeichnis der Zünfte von 1520 erscheint die Schneiderzunft mit 100 Mann besetzt, und nur drei Zünfte, die Schmiede, Wagner und Gärtner, haben mehr aufzuweisen; 1537 aber zählen sie nur noch 73 Mann. In einer Statistik der Zünfte, die Chamilly am 20. Oktober 1681 Louvois gibt, gehörten zur Schneiderzunft 430 Personen, worunter 138 verheiratete Männer, 14 Witwer, 23 Jünglinge, 82 Jungfrauen, 112 Diener und 61 Mägde.[5] Im Jahre 1789 zählt die Schneiderzunft 369 Mitglieder und nimmt insofern die siebente Stelle ein; darunter finden sich 71 Witfrauen und 22 couturières.[6]

[1] Er wohnte in dem großen steinernen Hause in der großen Stadelgasse Nr. 22.
[2] Pastorius, Abhandlung von den Ammeistern.
[3] Er ist der Vater jenes Friedrich Dietrich, der vom 18. März 1790 bis 22. August 1792 Bürgermeister von Straßburg war.
[4] Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg I, 2, S. 266, 272, 273.
[5] Coste, Réunion de Strasbourg à la France, p. 137.
[6] Heitz, Das Zunftwesen in Straßburg, S. 65.

Im Laufe der Jahrhunderte zeichnete sich die Schneiderzunft in entscheidenden Zeitpunkten durch ihr willenskräftiges Eintreten für die Wahrung der vaterstädtischen Freiheit im allgemeinen und der Zunftvorrechte im besondern aus. Als am 30. September des Jahres 1681 im Schöffenrate und auf den versammelten Zünften die wichtige Frage vorgelegt wurde, ob man sich mit Frankreich vereinigen wolle, so dachte niemand an Widerstand, nur in der Schneiderzunft fand der Plan Widerspruch, und ein Schneider von 70 Jahren erklärte, sich eher bis in den Tod verteidigen als die Freiheit Straßburgs aufgeben zu wollen. Piton[1] erzählt uns von der Entrüstung und der Wut des Volkes, als die Stadt infolge der bekannten Kapitulationsbedingungen den Franzosen übergeben wurde. Und als die französischen Kürassiere durch das Spitalthor einzogen, da eilte ein von unversöhnlichem Hasse gegen die Franzosen erfüllter Schneider nach Hause, lud seine Gewehre, feuerte, tötete und verwundete vier Kürassiere und ging auf und davon. Nachdem er seine That vergessen glaubte, kehrte er wieder zurück und ließ zum Andenken an seine Rache verschiedene Reiterfiguren an dem Giebel seines Hauses in der Nähe des Spitalthores anbringen, die erst in der neuesten Zeit verschwunden sind.

Etwas über 100 Jahre später verlangte „im Beschwerdeheft des dritten Standes“ vom 8. April 1789 die Schneiderzunft im Art. 26 „zur Verteidigung der Rechte der Zünftigen einen Syndikus, der keinen andern von dem Magistrat abhängenden Platz oder Stelle besitzen kann, und welcher das Recht haben wird, die Bürger, wann es die Notdurft erheischen sollte, auf den Zünften zu versammeln.“

Und als 1790 im Schöffenrat der königliche Kommissär Dietrich, der spätere Bürgermeister, in einer äußerst glatten Rede die Schöffen aufforderte, ihre Demission zu geben und die neue Munizipal-Verfassung anzunehmen, da war es wiederum die Schneiderzunft, welche diese Forderung ablehnte und durch ihre Weigerung den endgiltigen Untergang der alten städtischen Verfassung um einige Monate hinausschob.

Was nun unsere Urkunden betrifft, so haben wir aus dem 14. Jahrhundert nur zwei Urkunden, einen Pergamentbrief von 1350 und einen solchen von 1380 (Straßburger Stadtarchiv, lad. 12 Nr. 15 mit 14 Siegeln, 1 Siegel fehlt), der nur eine Bestätigung und Erneuerung des ersteren ist.

Es scheint, daß man sich im 14. Jahrhundert mehr mit mündlichen Verhandlungen und Urteilssprüchen begnügte und weniger auf eingehende schriftliche Festsetzung sah.[2] Vom Beginn des 15. Jahrhunderts wurde man schreiblustiger, und so haben wir aus diesem Jahrhundert achtzehn, aus dem 16. Jahrhundert zwanzig Urkunden; es ist die

[1] Revue d'Alsace, 1852, S. 184; Strasbourg illustré II, 185.
[2] Schmoller a. a. O., S. 398.

Zeit der großen Kodifikation des Straßburger Zunftrechts. Das 17. und 18. Jahrhundert zehrt von der Vergangenheit; nur im einzelnen und kleinen wird das Bestehende geändert. Aus dem ersteren besitzen wir nur noch vier Urkunden und aus den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts die interessanten Protokollbücher der Schneiderzunft.

Wenden wir uns nun auf Grund der Urkunden der Betrachtung des inneren Zunftorganismus zu. Die Schneiderzunft besaß wie jedes Handwerk ihre eigene mit der Ordnung und Wahrung der Fachangelegenheiten und innern Einrichtungen betraute Oberleitung. Dieselbe unterstand in weitgehendem Umfange dem 1433 errichteten Kollegium der Herren Fünfzehner[1], „als welche insonderheit den Handwerkern vorgesetzt sind," wie es in den einschlägigen Erlassen heißt. „Schöffen und Gericht" oder auch einzelne Mitglieder erstatten Gutachten und Berichte und reichen Beschwerden ein; die Fünfzehner sind die eigentlichen vorberatenden Behörden, an sie erging die Berufung; Rat und Einundzwanziger erheben deren Gutachten zu Gesetzen. Die Formel lautet: „Unser herren meister und rat sint überein kommen und habent mit urteil erkant," oder: „unser herren meister und rat und die XXI habent erkant," oder bei Streitigkeiten: „meister und rat kommen mit reht urteil uberein und sprechent es ouch zu rehte" u. s. w. An der Spitze der Zunft stand der Zunftmeister, auch schlechtweg Meister genannt. Er hatte das Banner, die Büchse und das Insiegel des Handwerks. Seine Wahl erfolgte jährlich im Dezember durch die zur Zunft gehörigen 15 Schöffen. In späteren Zeiten führte die Aufsicht und Verwaltung jeder Zunft ein dem „beständigen Regiment" angehörender, auf Lebenszeit gewählter Oberherr, während der Zunftmeister mit der Leitung der laufenden Geschäfte, der Verwaltung der Zunftgelder und des Zunftarchivs betraut war. Am Schlusse des Jahres händigte der Zunftmeister nach genauer Prüfung die Zunftkasse seinem Nachfolger ein, wobei ihm gewöhnlich der Dank für die aufgewandte Mühe ausgesprochen wurde.

Dem Zunftmeister stand zur Seite „das gericht", der eigentliche Zunftvorstand; Mitglieder waren der Zunftmeister, drei Schöffen, wozu eine gleiche Anzahl aus den Handwerkern gewählt wurde; in den spätern Zeiten betrug die Zahl der Richter dreizehn Mann. Das Zunftgericht entschied über alle bei der Zunft vorfallenden Zwistigkeiten; von dessen Urteil appellierte man in letzter Instanz an die Fünfzehnerkammer. Meister und Gericht wählten jährlich beim Ratswechsel nach bestem Bedünken aus den Zunftgenossen ihre Nachfolger, die dem neuen Rat sofort nach ihrer Wahl treueste Fürsorge um das Handwerk zuschworen.

[1] Im Schwörbrief von 1482 heißen sie „die Herren Fünfzehner, denen der Stadt Straßburg Ordnungen und Sachen empfohlen sind."

Erst im Jahre 1703 wurde auf Grund eines Erlasses der Herren Fünfzehner das Rügeramt errichtet; im Jahre 1703 und 1704 werden je sechs Mann aufgeführt, 1706 vier Mann, 1710—1715 je acht Mann, 1715 und 1716 je vier Mann. Sie hatten über die Handhabung der Ordnungen und Dekrete des Magistrats und über die Befolgung der Handwerksstatuten zu wachen. Die Rüger hatten ein schweres Amt, und oft kam es vor, daß sie in ihrem beschwerlichen Berufe beschimpft wurden, daß man ihnen Namen wie Hungerleider, Luftschlucker beilegte. Hierüber geben uns die Protokollbücher interessante Aufschlüsse. Die Beklagten mußten dann meistens die Rüger um Verzeihung bitten und gewöhnlich 10 ß (d. i. Schilling) Strafe erlegen, die manchmal auf 1 ℔ erhöht wurde.

Versammlungsort der Innung war die Zunftstube. Der „snider Trinkstube" wird bereits 1411, unter dem Namen „stuba sartorum" 1418 erwähnt. In der ältesten Zeit befand sich dieselbe in der Langestraße Nr. 139, später am nördlichen Ende der Münstergasse Nr. 1, wo heute das Gebäude der Bodenkreditbank steht. Hier trat die Zunft auf des Meisters Gebot zu gemeinsamer Beratung zusammen, hier wurden die Gerichtssitzungen abgehalten, hier fanden die feierlichen Aufnahmen in den Zunftverband statt, hier wurden die Zunftkasse und die Zunfturkunden aufbewahrt. Die Beschlüsse des Handwerks in der Zunftversammlung werden als Gebote bezeichnet.

Neben ihrer politischen und gewerblichen Bedeutung hatte die Zunftstube eine kaum minder wichtige für das Familien- und Geselligkeitsleben: sie war der Mittelpunkt der Zunftgeselligkeit. Im Kreise der Genossen fand der Hausvater auf der Zunftstube beim Glase Wein Austausch von Meinung, Witz und Scherz. Hier wurden neben den etwaigen Händeln des städtischen Regiments nach oben mit der Krone und nach unten mit der Bürgerschaft auch die außerhalb der Grenzen des Staates liegenden Angelegenheiten besprochen. Auch für größere gemeinschaftliche Vergnügungen war die Zunftstube der Schauplatz.

In einer Verordnung vom 9. Juli 1441 wurde bestimmt, daß man während der Messe, die acht Tage vor „sungihten" (St. Johannistag, Sommersonnenwende) und acht Tage danach abgehalten wurde, 1470 aber auf St. Johannistag und 14 Tage nach demselben verlegt wurde, nur auf der S c h n e i d e r s t u b e spielen durfte, in dem Hause, das man nennt den „Heissen Stein" (wehrscheinlich ein bestimmtes Spiellokal innerhalb der Schneiderstube). Wer anderswo spielte, „es were in hüsern, in garten oder in trinkstuben, by tage oder by naht, der bessert 5 l ₰." Nach der Neunerglocke war jegliches Spiel verboten, ebenso an den Hauptfesttagen, die ganze Charwoche und an den Vorabenden unserer Frauen Tage. Der Stubenwirt, der sog. „houptkanne", hatte die Pflicht, seine Gäste auf das Läuten der Glocke aufmerksam zu machen; „und wer darüber funden wurde zu spielen . . . soll bessern 30 ß ₰". Weder Licht, Würfel, noch Karten durfte er nach dem Läuten verabfolgen, bei Strafe von 3 ℔ ₰. Spielgebote sind

ergangen 1443, 1447, 1452, 1458, 1462, 1463, 1468, 1473, 1475, 1488, 1499. Da aber alle Spielgebote des Rats wenig fruchteten, da falsches Spiel, Hazardspiel mit „unmesigen swüren und haderigen, dodurch doch geschelle und andere übel uferston“, an der Tagesordnung war, frommer Leute Kinder verführt und um das Ihrige gebracht wurden, „und wile man doch spielen nit wohl erwehren kann“, so sah sich der Rat zu einer Spielhaus-Ordnung (15. Jahrhundert) genötigt, worin festgesetzt wurde, daß man bei Strafe von 5 ℔ ₰ nur in einem bestimmten Hause spielen dürfe, daß Leute dem Spiele vorgesetzt wurden, welche „sweren sollent an den heiligen das sü reht, redelich, ufreht spiele haltent und darlegent“. Sie sollten der Stadt einen „lon“ geben von 400 ℔ ₰ und 10 ℔ der Ammeisters Stube.[1] Die Eigenschaft der Stube, ausschließlicher Beratungsort zu sein, erklärt die Bildung eines besonderen neben dem Zunftrecht stehenden Stubenrechts, durch dessen Erwerb der Zünftige erst die Berechtigung und Pflicht zur Teilnahme an den Verhandlungen über die innern Angelegenheiten des Handwerks erlangte, d. h. vollberechtigtes Mitglied der Zunft wurde. Es erhielt aber kein Meister das Zunft- und Stubenrecht, wenn er nicht vorher geschworen hatte, alle Zölle und Umgelder zu bezahlen. Natürlich mußte er erst Straßburger Bürger sein, wozu nach der Verordnung von 1493 ein Vermögen von 10 ℔[2] erforderlich war. Die Meisterschaften aller Handwerke mußten ihre Schutzbürger wie ihre rechten Bürger in ein besonderes Buch einschreiben, um stets genaue Kontrolle führen zu können. Hatte die Meisterschaft einen Schutzbürger mit einem Vermögen von 10 ℔, so mußte dieser das große Bürgerrecht kaufen, andernfalls er als ungehorsam betrachtet wurde. Hatte nun ein Schutzbürger, der nicht Meister, Schöffe[3] u. s. w. werden konnte, das volle Stubenrecht und Handwerk gekauft, so hatten die Witwe und seine Kinder dieselben Rechte wie die Zunftgenossen. Überhaupt war das weibliche Geschlecht bis zur Aufhebung der Straßburger Zunftverfassung von unserm Handwerke nicht ausgeschlossen. Der wichtige Pergamentbrief von 1350 erwähnt ohne jede Einschränkung „sneider“ und „sneiderin“; mit der Zeit nur waren die Näherinnen gewissen Beschränkungen unterworfen, auf die wir zurückkommen werden. Daß der Witwe des verstorbenen Meisters die Fortsetzung des Geschäfts erlaubt wurde, war ein einfacher Akt der Billigkeit und war oft geradezu notwendig, wenn man nicht die Lage der ganzen Familie gefährden wollte. Übrigens war dies überall und bei allen Handwerken gestattet. Nach einer Verordnung der Herren Meister,

---

[1] Brucker a. a. O., S. 482.

[2] 1 ℔ = 240 ₰; 1 ₰ = 8,2 deutschen Pfennigen, der Schilling = 98,4 ₰ um das Jahr 1313; später verschlechterte sich der Münzfuß. (Schmoller a. a. O., S. 101).

[3] Um Schöffe werden zu können, mußte man 10 Jahre Straßburger Bürger und wenigstens 25 Jahre alt sein, eine Bedingung, die im Jahre 1688 durch königlichen Befehl abgeschafft wurde.

Rat und Einundzwanziger von 1506 war es der Witwe eines Schneiders gestattet, mit ihrem Sohne, der mindestens 18 Jahre alt war, oder mit ihrem Tochtermann eine Werkstatt zu halten. Sie hatte das Recht, zwei Knechte zu setzen, während ihr Sohn oder Tochtermann drei und einen Knaben d. h. Lehrjungen halten durfte, falls sie mit denselben in einem Hause wohnte und an denselben Tisch ginge. Hatte die Witfrau einen Lehrjungen, den der verstorbene Meister in die Lehre genommen hatte, so konnte sie denselben durch den sog. „Taffelschneider“ auslernen lassen; wollte sie das nicht, oder gab sie ihr Handwerk auf, so war sie verpflichtet, den Jungen auf ihre eigenen Kosten einem andern Meister zu fertiger Ausbildung zu übergeben.

Für die ältesten Zeiten haben wir keine Belege, wie hoch das Eintrittsgeld für die Schneiderzunft festgesetzt war, wie wir es von den Webern, Tuchscherern, Wollschlägern, Bäckern[1] und Goldschmieden[2] wissen. Im Jahre 1437 wurden durch ein Gebot von Meister und Rat, Schöffen und Ammann alle Zünfte verpflichtet, kein höheres Eintrittsgeld in die Zunft als höchstens ein Pfund und 5 ß und von Meisterskindern 5 ß zu nehmen, jeden unbesprochenen „biderben“ Mann aufzunehmen, alle die Aufnahme erschwerenden Bedingungen fallen zu lassen, für das Stubenrecht nirgends mehr zu fordern als 15 ß, da aber, wo es bisher billiger war, nicht zu erhöhen, da wo regelmäßig Zunft- und Stubenrecht verbunden war, das letztere den Betreffenden an demselben Tag wie das Zunftrecht zu erteilen u. s. w. Zur gleichen Zeit wurde jedem der Übertritt zu einem andern Handwerk frei gestellt; er hatte nur vor Meister und Rat einen Eid zu Gott und den Heiligen zu schwören, daß er das thue, weil ihm das Handwerk „nützer und weger“ (besser) sei, und nicht, um geringere öffentliche Lasten zu tragen. Überhaupt war es in Straßburg Rechtsgrundsatz bis in die späteren Zeiten, daß man mehr als einer Zunft angehören, bei der einen geld-[3], bei der andern leibzünftig[4] sein könnte.

Aus den freilich erst von 1701—1714 erhaltenen Protokollbüchern der Schneiderzunft ersehen wir, daß die Zunft gleichsam mit jedem Einzelnen über den Betrag des Zunft- und Stubenrechts verhandelte. So erhält ein Schneider und Bürger aus Ruprechtsau das Zunft- und Stubenrecht gegen Erlegung eines Betrags von 3 ℔ 15 ₰; ein Schneider aus Sachsen auf vorgelegten Bürgerschein um den gleichen Betrag; einer aus Zabern für 2 ℔ 7 ß 6 ₰. Legte einer Kanzlei-, Pfennigturm- und Stallschein vor, so erhielt er

---

[1] Schmoller a. a. O., S. 402, 403.

[2] Meyer, Die Straßburger Goldschmiedzunft, S. 16.

[3] „Geldzünftig“ nannte man diejenigen, welche der Zunft gewisse Abgaben zu leisten hatten, weil ihr Geschäft oder Gewerbe ein anderes, der eigenen Zunft, der sie „leibzünftig“ waren, nicht angehörendes einschloß.

[4] „Leibzünftig“ sind alle durch ihr Gewerbe der Zunft verpflichteten Bürger.

das Zunft- und Stubenrecht gegen eine Gebühr von 12 β. Das Stubengeld allein betrug fürs Jahr 6 β, ein Zudiener[1] hatte 4 β zu bezahlen. Begehrten die Kinder eines Meisters das Zunftrecht, so sollte dasselbe ihnen, es seien Söhne oder Töchter, zu 5 β gegeben werden. Weigerte sich ein Meister das Zunftrecht zu kaufen, so mußte er bei seiner Treue versichern nicht zu arbeiten. Obwohl es Grundsatz war, daß ein jeder zu dem Handwerk, das er gelernt hatte, mit dem Leibe dienen sollte, so war es doch jedem Meister gestattet, sein Zunft- und Stubenrecht zu verkaufen, um dann einer andern Zunft zu dienen. In diesem Falle lag ihm jedoch die Verpflichtung ob, Kunden mit Briefen aufzuweisen, widrigenfalls er als unehrlich betrachtet wurde. Für den Verkauf mußte man eine Gebühr von 5 β entrichten; die Sache wurde vor den Zwölfern verhandelt. Gleichwohl konnte er bei der ersteren Zunft geldzünftig bleiben. Die Befehle des Rats und der Einundzwanziger, welche auf der Zunftstube verlesen wurden, sollten sowohl von den Meistern als auch von den Gesellen streng befolgt werden. Doch wurden derartige Bekanntmachungen mit der Zeit gering geachtet; es gab sogar Zünftige, die nicht einmal an dem Ort erschienen, wo sie zur Vernehmung erscheinen sollten. Diese Übertretungen veranlaßten daher Meister, Rat und Einundzwanziger am 22. Juni 1584 eine Verordnung zu erlassen; wer von den Zünftigen nicht erscheint oder langsam und zu spät kommt, der soll von der Meisterschaft und dem Gericht jeder Zunft mit 5 β bestraft und ihm mit Ernst zugesprochen werden, den Eid nicht so gering zu schätzen. Im Falle aber jemand diese innerhalb 3 Tagen nicht erstatten würde, der soll angezeigt, in Haft gezogen und 3 Tage bei Wasser und Brot gespeist werden. Sollte aber Meisterschaft und Gericht hierin säumig sein, so würden dieselben um 5 ℔ gestraft werden, die sie aber nicht aus der Zunft, sondern aus ihren eigenen Säckeln erlegen müssen. Dieser „Artikel soll in die Zunftbücher eingeschrieben und jährlich nicht allein auf den schwörtag oder den nächstfolgenden sonntag der menge sondern auch den gerichten fürgehalten und in ihre eydte eingebunden werden.“

Besondere Beachtung ward der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Zunftstube gewidmet. Aller Hader und Unfug auf derselben war aufs strengste verboten, sowie auch dem zeitigen und gewesenen Zunftmeister etwas Ehrenrühriges nachzusagen, wie die Verordnung von 1493 besonders betonte.

Eine notwendige Ergänzung zum Zunft- und Stubenrecht bildete in der politischen Stellung der Zunft die Verpflichtung, im Dienst der Stadt thätig zu sein; dazu gehört in erster Linie die Wehrpflicht. Nach einer Verordnung der Herren Meister, Rat und Einundzwanziger vom Jahre 1544 wurde bestimmt, daß die Schneider „hundert spies und dreyssig buchsen, halbhocken oder hantror, und die uberigen alle kurze wehr,

[1] Zudiener sind die unbemittelten kein Gewerbe treibenden Bürger.

als halleparten, schlachtschwerter und dorslen haben .... das so yemmandt an spiessen oder buchsen abgienge, so alsbald andere an derselben statt ordnen und also die zal für und für haben solle.“ Jedes Jahr soll „harnasch oder gewehr“ besichtigt werden und „welchen sein harnasch oder gewehr, wie im ufgelege und darzu er geordnet nitt hette, der soll dreissig schilling pfenning, halb unserm herrn maister und rat, und das ubrig halb der zunft verfallen, die auch schöffel, maister und gericht bey iren eiden kheinen fahren oder nachlassen solln.“ Im Jahre 1681 haben die Schneider 289 Säbel und 85 Paar Pistolen aufzuweisen.[1]

Neben der Wehrpflicht bestand die Scharwacht. Auf das Gebot des Zunftmeisters ist jedes Mitglied der Schneiderzunft gehalten, den Reihendienst der städtischen Nachtwache zu übernehmen. Nur an bestimmten Zeiten, zu Fastnacht, Pfingsten, St. Adolfstag oder „andern zyten“ soll des Ammeisters Knecht umb der stette willen vier oder sechs gute Gesellen darzu nehmen. Wer seiner Pflicht als Scharwächter, so heißt's in der Scharwächter-Ordnung von 1477, nicht nachkommt, soll bessern 3 β ₰, wovon 2 β dem Handwerk, 1 β ₰ den Ammeisterknechten zufällt. „Ein ieglicher scharwahter . . . soll die naht stetes anhaben und tragen ein pantzer, ein kragen, ein iserin houbtgedeckete und zwen iserin hentschu und sin handgewer, ouch ein lang messer oder ein swert, als das von alter harkommen ist,“ und wer das nicht un und anhabe, soll bessern 3 β ₰, nämlich seinem Handwerk 2 β ₰ und den Ammeisterknechten 1 β ₰.[2]

Als dann die Handwerker, besonders die wohlhabenden, sich mehr und mehr den Ableistungen der Nachthut zu entziehen wünschten (für die Stellvertretung mußte eine Gebühr von 6 ₰ gezahlt werden) wurde vom Rate 1519 bestimmt, daß ein jedes Handwerk je nach Größe der Mitgliederzahl zwei bis sieben redliche Gesellen bestimmen solle, die dann vom Handwerksbüttel vor den Rat geführt wurden. Derselbe bestimmte die ihm tauglich erscheinenden zur Scharwacht. Die Erwählten mußten schwören, ihre Wachen gewissenhaft zu halten, so oft die Reihe an sie käme. In derselben Ordnung war genau bestimmt, welche Straßen und Plätze sie zu begehen, wann und wo sie sich zu treffen hatten.

Doch damit war der Polizei- und Wachtdienst noch nicht abgeschlossen. Während in früheren Zeiten die Bewachung der Thore den bischöflichen Dienstmannen anvertraut war, die dafür benachbarte Hofstätten als Lehen besaßen und davon ihre Namen erhielten, wie die Herren von Rintburgerthor und die von Steinburgerthor[3], so haben jetzt die Zünfte die „Beschließung und Entschließung“ der Thore, die „Verwahrung“ derselben und der Stadttürme zu übernehmen. Nach der die „Verwahrung der Stadtthore und Thürme“ betreffenden

[1] Coste a. a. O., S. 137.
[2] Brucker a. a. O., S. 428.
[3] Schmitt a. a. O., S. 17.

Verordnung von 1473[1] hatte die Schneiderzunft das „Sant Petersthor" nebst den „Brotbeckern" zu bewachen. Der Wächter auf dem Münster hatte Tag und Nacht „umb sich zu sehen und zu horchen"[2] auf alle, das Gemeinwohl betreffende Gefahr. Bruch des Stadtfriedens kündete sein nach den vier Himmelsgegenden erfolgender Ruf „Gerichtio" und das „Klenken" der großen Glocke; nahm das „Geschölle" zu, so zog er die „Mordglock". Zugleich wurde die Richtung der Gefahr am Tage durch Ausstecken einer Fahne in den Stadtfarben, des Nachts durch eine Schwefelpfanne kundgegeben. Auch die „Zoller" auf der Rheinbrücke und die Wächter bestimmter Warttürme ließen dann ihr „Glöckel" ertönen, die Thore wurden geschlossen oder doppelt scharf bewacht und die Uebelthäter verfolgt. Sobald aber die „Mordglock" oder das Stürmen und der Ruf „Fürio" vom Münster den Ausbruch eines Brandes verkündeten, mußten die Zünfte gewaffnet dorthin zu ihren Bannern eilen. Oft erneuerte Ordnungen über das Verhalten bei Feuersbrünsten und Aufläufen — Brucker führt deren sechs aus dem 15. Jahrhundert an — regeln aufs genaueste die Anstalten für die Wahrung der in jenen Tagen so oft durch Brand, Auflauf und blutigen Streit bedrohten städtischen Sicherheit. Diese Allarmordnungen sind mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit auch in die Artikelbücher der Zünfte aufgenommen worden. So finden wir dieselben wörtlich in dem dritten Tucherbuche (Art. 92 bis 103).[3] In einer Verordnung über „das Empfangen der Schneiderzunft" von 1493 wird von demjenigen, der in die Zunft aufgenommen werden will, in erster Linie neben dem Schwur, Meister und Rat zu Straßburg gehorsam zu sein, eidlich verlangt, daß er, falls „ein für usginge oder ein geschölle geschee" sich waffne und zu unserm Banner gehe oder an die Orte, wohin er beschieden werde. „Were es das einer für das münster und unser banner nit keme, wer der ist, der bessert 10 β, also dick (oft) das beschicht und soll man im nit fare lon by dem eyde."

So sehen wir, daß der Schwerpunkt der Gewalt bei den Zünften lag, wenn man auch eine Anzahl Söldner und Ritter, Knechte und Ratsboten im städtischen Dienst hatte. „Sie rückten ins Feld, sie besetzten die Thore, sie versammelten sich bewaffnet bei Feuersgefahr und anderem Geschölle; sie stellten die Nachthut; von ihrer militärischen Haltung, von ihrer Geneigtheit, sich rasch und geordnet im Fall der Not dem Städte- und Ammeister zur Verfügung zu stellen, hing der Frieden der Stadt, die Ordnung bei jeder Feuers- und anderen Gefahr, hing zuletzt Sicherheit, Leben und Eigentum aller ab."[4]

Im 17. und 18. Jahrhundert durfte niemand das Schneiderhandwerk betreiben,

[1] Brucker a. a. O., S. 494.
[2] Brucker a. a. O., S. 27.
[3] Schmoller a. a. O., S. 193.
[4] Schmoller a. a. O., S. 485.

noch viel weniger das Meisterrecht empfangen, der nicht Bürger und zünftig war und das Meisterstück gemacht hatte. Seit 1649 kostet das Bürgerrecht 8 Goldgulden, 7 β = 65 Fr. 8 Sols.[1]

Um aber das Meisterstück, das erst 1652 eingeführt wurde, machen zu dürfen, mußte man den Geburts- und Lehrbrief vorlegen. Über die Zulassung zum Handwerk hatte das Zunftgericht zu entscheiden. Einem Schneider, der die Witwe eines Schneiders geheiratet hatte und deren verstorbener Mann gegen einen jährlichen Beitrag ohne Gesinde auf eigene Hand arbeiten durfte, war es erlaubt, in gleicher Weise zu arbeiten. Wünschten fremde Meister sich in der Stadt niederzulassen, so hatten dieselben zuerst glaubwürdigen Schein und Urkunde vorzulegen, daß sie an anderen Orten mindestens 3 Jahre „haushäblich" gesessen und ihr Handwerk als Meister stets getrieben hatten; dann stand der Aufnahme in die Zunft nichts mehr im Wege. Auf dem Lande hatten die Amtleute, Vögte und Schultheißen die strenge Pflicht, den nicht unter die Bürger aufgenommenen Schneidern das Handwerk bei Strafe von 2 ℔ ₰ zu verbieten, die mit den Stadtgefällen verrechnet wurden.

Einen Lehrjungen anzunehmen war nur derjenige Meister berechtigt, welcher 2 Jahre hier Meister war.

Wenn ein lediger Geselle Meister werden wollte, so mußte er 3 Jahre als Lehrjunge und 3 Jahre als Geselle bei dem Handwerk gearbeitet haben. Den Söhnen der Meister oder anderer Bürger, welche das Handwerk hier erlernten, war es auch freigestellt, 2 Jahre auf der Wanderschaft zu verbleiben und dann noch in eines hiesigen Meisters Werkstätte zu arbeiten. Beabsichtigte aber ein fremder Geselle hier Meister zu werden, so mußte er 3 Jahre hier arbeiten, nachdem er vorher 3 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht hatte. Zur genaueren Kontrolle mußte sich der Geselle bei dem Zunftgericht melden, wofür er eine Einschreibegebühr von 10 β zu erlegen hatte; nach Verlauf der 3 Jahre kostete es nochmals 5 β.

Eine recht lobenswerte Fürsorge war für den Gesellen getroffen, nämlich daß kein Meister denselben kurz vor Ablauf seiner 3 Jahre ohne genügenden und erheblichen Grund „scheiblen" d. h. entlassen konnte. „Wann unsere Herren", so lautete die Vorschrift, „einige Gefahr darunter spüren oder befünden würden, wollen sie ihnen die Straf gegen einen solchen Meister und dazu vorbehalten haben, den Gesellen, infall er sonsten ein gut Zeugnuß seines Wohlverhaltens hat, auf sein Ansuchen zum Burgerrechte und zu der Zunfft kommen zu lassen."

Die Gebühr für das Zunft- und Stubenrecht betrug für den Gesellen 2 ℔ 7 β 6 ₰, für den Sohn eines Meisters aber 12 β 6 ₰. Mit diesem Rechte war aber das Gesinde-

[1] Heitz a. a. O., S. 83.

halten nicht verbunden; dazu war notwendige Voraussetzung die Anfertigung des verlangten Meisterstücks, worüber wir später handeln werden.

Über die Zunft- und Ladengelder, über welche bis jetzt der Zunftmeister eigenmächtig verfügte und die er oft „auf simple Handschriften oder Wechselbriefe“ auslieh, „was doch eine gefährliche und schädliche Sache sei“, sollen zukünftig das Schöffenkollegium und der Oberherr oder Ratsherr entscheiden.

Stubenwirt war wie früher der sog. Hauptkanne, der jetzt dem neugeschaffenen Amte der vier Irten- und Stubenmeister unterstellt wurde. Die letzteren waren die eigentlichen Stubeverwalter; sie wurden jährlich aus den Zunftgenossen ersetzt, überwachten die Wirtschaftsordnung des Hauptkannen und führten Rechnung über Einnahmen und Ausgaben. Außer den gedachten Ämtern hatte die Zunft noch vier Meisterstückschauer, drei Lademeister und einen Zunftschreiber, der Notar sein mußte.

Nachdem Straßburg der Krone Frankreichs einverleibt und bereits 1685 eine Ordonnanz des königlichen Intendanten die Annahme der französischen Trachten betreffend erlassen worden war, hätte man erwarten dürfen, daß auch die französischen Schneider alsbald auf dem Plan erschienen. Doch erst 1701 treten sie auf. Damals wurde bestimmt, daß dieselben, sowohl Bürger als Schirmer, gleich den deutschen Schneidern sich allen Ordnungen und Artikeln der Schneiderzunft unterwerfen sollten, mit der einzigen Ausnahme, daß sie vom Meisterstück entbunden waren und dafür „ein stuck gelt“ der Zunft entrichteten. Das Stubengeld derselben betrug ebenfalls 6 ß ₰. Ferner sollte jeder französische Meister sein Gesinde pünktlich zum Gebote schicken, und jeder Geselle derselben sollte 4 ₰ monatlich an die Lade zu zahlen verpflichtet sein bei Strafe des doppelten Auflagegeldes. Wie wenig sich jedoch die französischen Schneider an diese Bestimmungen kehrten, beweist die Beschwerde des Schöffenkollegiums der Schneiderzunft an die Fünfzehner. Nach Verlauf von drei Jahren beschwerte sich der Zunftmeister wiederholt, daß dieselben den Ordnungen sich nicht fügen, auch ihr Gesinde der Lade nicht zuschicken wollten. Es wurde daher beschlossen, daß die „Kerls“ sich unbedingt den Ordnungen unterwerfen müßten, andernfalls strenge Strafe erfolge. Ganz besonders hatten es die französischen Schneider darauf abgesehen, sich mit Tagschneidern zu behelfen, was doch verboten war. Kein Wunder also, daß unsere Protokollbücher eine Reihe von Anklagen, Beschwerden und Verurteilungen enthalten; das gewöhnliche Strafmaß lautete auf 10 ℔ ₰. Es sei mir gestattet, zur Kennzeichnung der Verhältnisse nur eine Klage herauszugreifen:

„Etienne Lefort der wider die Artikul gehandelt und dadurch zu 10 ℔ straff zerfallen, antwortet in Gegenwart der Herren Zwölfer, daß er immer thun und arbeiten wolle, wie er bisher gethan. Er prätendire, so viele Kerl zu halten und zu arbeiten mit Tagschneidern, wie er biß dato gethan, lasse ihm von niemand vorschreiben, submittire

sich auch nicht E. E. Zunst und sagte trotziglich, verstehe sich auch zu den 10 ℔ straff, so ihm krafft Artikul andiktirt worden, im geringsten nicht, will auch nicht bürger und zünftig werden, vorgebend, es kann ihn niemand dazu zwingen, er wolle dem Artikul nicht gehorchen und verleihe nur E. E. Zunftgericht proposition, deßwegen diese declaration unsern gnädigen den Fünfzehnern in schuldigstem gehorsamb zu hinterbringen erkannt worden.“ Was aber die Fünfzehner in dieser Angelegenheit gethan haben, davon verlautet nichts.

Mit Handgelübde versprechen wieder sechs andere französische Meister, die noch für das Meisterrecht einen Restbetrag schulden, baldigste Zahlung, mußten aber immer und immer wieder an ihr Versprechen erinnert werden; schließlich leisteten sie kleine Abschlagszahlungen.

Auch mannigfache Klagen gegen französische Näherinnen liegen vor. Verschiedene werden vorgeladen, die auf dem Handwerk arbeiten. Sie gestehen es wohl zu, bemerken aber hierbei, sie würden niemand Schaden verursachen, da sie nicht viel Arbeit hätten, und sei dies auch in Frankreich geduldet. Da denselben das Handwerk verboten wird, fragt eine Näherin, warum man denn „Mägdelein“ lernen lasse, wenn man nicht auf dem Handwerke arbeiten dürfe, worauf ihr geantwortet wird, sie solle dienen (d. h. der Zunft); eine andere erklärt, „sie könne sich sonsten nicht anders nicht ernähren“ und fügt hinzu: „Ihr Herren verbietet es mir, ich aber werde doch arbeiten und erlaube es mir auch zu arbeiten“; dann ging sie zur Thür hinaus. Sie wurde wegen Ungehorsam den Fünfzehnern überwiesen.

Auch die Weiber der Meister beschwerten sich bitter darüber, daß sich so viele „Weibspersonen“ in der Stadt befänden, welche nicht allein ohne Erlaubnis auf dem Handwerk arbeiteten, sondern sogar Mägdelein in die Lehre nähmen, von denen sie mitunter 50 R und noch mehr Lehrgeld bezögen. Es wurde beschlossen, diese Personen vor Gericht zu bestrafen. Der Zunftmeister klagte ebenfalls, daß sich so viele „Weibsbilder“ in hiesiger Stadt befänden, die teils nur „Permission“, auf eigene Hand zu arbeiten, teils gar keine „Permission“ hätten, noch weniger zum Halten von Lehrmädchen berechtigt seien, von denen sie ein großes Lehrgeld nehmen würden; auch arbeiteten dieselben den Kunden sowohl in und außerhalb der Häuser, wodurch sie der Meisterschaft die Nahrung entzögen, weshalb sich der Zunftmeister zur Veröffentlichung der Namen von 18 Personen gezwungen sieht. Derselbe bittet alsdann das Gericht, auf die Erhaltung der Meisterschaft bedacht zu sein und Ordnung zu schaffen, was auch nach stattgefundener Untersuchung versprochen wird.

Eine Frau Leverteur klagt gegen die Näherin Ottenont, daß diese ihr ein Kleid zu kurz gemacht habe. Da nun Beklagte weder zünftig noch Bürgerin ist, so muß die

Klage an den Ammanmeister verwiesen werden. Derselbe läßt das Kleid durch drei Herren des Gerichts prüfen; und da diese finden, daß das Kleid wirklich zu kurz ist, müßte der Klägerin „Satisfaktion" werden. Wäre es nun ein zünftiger Schneider, so wäre er wegen des Mißschnitts zu 1 ℔ ₰ zu strafen und das Kleid ihm heimzuschlagen. Die Beklagte ist aber auf zünftig Gebot durch den Büttel nicht erschienen, und wird daher als ungehorsam betrachtet.

Es ward endlich noch die Bestimmung getroffen, daß Frauen, die zwar zünftig waren, aber einen Mann heirateten, der ein anderes Handwerk betrieb, nebst ihren etwaigen Töchtern auf dem Handwerk nicht arbeiten durften.

IV.

Ein Blick auf die Trachten und Moden Deutschlands,

insbesondere Straßburgs bis zur französischen Revolution.

Die volkswirtschaftliche Veränderung, die das deutsche Volk im 13. und 14. Jahrhundert erlebte, ist wohl, abgesehen von der der Gegenwart, die größte geschichtlich nachweisbare.[1] Der wachsende Reichtum der Städte, das bewegtere Leben der Bürger, ihre Unabhängigkeit und oft ihr Übermut öffneten dem Realismus Thür und Thor; mit ihm aber wurde die alte sittliche Ordnung über den Haufen gestoßen, Ehrbarkeit, Scham und Zucht verschwanden aus dem Leben, und eine große Sittenlosigkeit trat ein. Die Dichter und Chronisten sind gleich voll der Klagen über das allgemeine Verderbnis. Mit langen Schleppen gingen schon in Cäsarius von Heisterbachs Tagen (1220) die Frauen in Mainz zur Kirche, trotz des geistlichen Fluchs über den Pfauenschweif, „den Tanzplatz der Teufelchen; hätten die Frauen solcher Schwänze bedurft, so würde sie die Natur mit etwas der Art versehen haben."[2] Die Wienerinnen blieben in Pracht und schleppenden Gewändern hinter den Mainzerinnen nicht zurück.

[1] Schmoller a. a. O., 407.
[2] Barthold a. a. O., III, 18.

Mit dem 14. Jahrhundert, besonders infolge der Kriege der englischen Valois, einer Fehde, an der unzählige deutsche Ritter und Söldner sich beteiligten, gelangten die bizarrsten, wunderlichsten Moden, doppelte Farben an demselben Kleide, langherabhängende Ärmel, Gugeln[1], unanständig enge Hosen, kurze, kaum bis an die Hüften reichende Wämser, leicht auch nach Deutschlands Gauen. Und merkwürdig, in demselben Momente (etwa Mitte des 14. Jahrhunderts), in dem der Luxus, die Verschwendung, die Üppigkeit über die deutschen Städte hereinbrach, trat auch das zuerst ein, was man seitdem unter Mode versteht, der ewige, scheinbar zufällige Wechsel in der Tracht mit seiner Herrschaft über alle, die sich über das bloße Dasein, die einfache Fristung des Lebens erhoben haben. So berichtet die Limburger Chronik seit 1350 fast von Jahr zu Jahr journalmäßig über den Wechsel der Moden. Ums Jahr 1380 geschah die Veränderung so schnell und so durchgreifend, daß auch die Schneider selbst wie die Moden wechselten. „Wer heuer ein guter Schneider war, der taugt jetzt nicht eine Fliege mehr, also hatte sich der Schnitt verändert in diesen Landen und so kurzer Zeit."[2] Hatte schon das 14. Jahrhundert eine bunte Fülle der verschiedensten Formen und Farben dargeboten, hatte Deutschland Frankreich und dieses wieder Italien nachgeäfft, wechselten auch die Moden in jedem Jahrzehnt, so ist dies fast nichts gegen die Ausschweifungen und Trachten des 15. Jahrhunderts. Wir finden denselben Unsinn der langschnäbeligen Schuhe, der auf der Erde schleppenden Ärmel, der bald schamlos kurzen, bald übertrieben langen Kleider. Schleppen 3 Ellen lang gehörten noch nicht zu den größten; eine Dame von nur einigem Ansehen hatte ihre Schleppenträgerin hinter sich. Der Kopfputz bei den Frauen wie bei den Männern artete in die abenteuerlichsten Figuren aus, nicht zu gedenken der klingenden Glocke an einer Halskette, der klappernden Schelle und ähnlicher Lächerlichkeiten. Wie das rauschte von der auf dem Boden schleifenden Masse des schweren Seiden-, Damast-, Sammet- oder Brokatstoffes, wenn eine so geschmückte Dame sich in Bewegung setzte! wie das wehte und flatterte von den bunten, farbigen, eingezackten Bändern, wie das klingelte und klapperte![3] Durch das Hereinbrechen burgundischer Trachten und niederländischer Stoffe wurde das Übel noch vermehrt; die Schamlosigkeit der Kleidung in Bezug auf Enge, Kürze und Entblößung wuchs. Noch merkwürdiger ist, daß auch die „weibischen Männer," wie Sebastian Brant geradezu sagt, dieser abscheulichen Frauenmode der bloßen Arme und des Decolletierens folgten. Nicht allein die Patrizier und städtischen Würdenträger, sondern selbst gewöhnliche Bürger trugen Perlen auf ihren Hüten, an ihren Wämsern, Hosen, Röcken und Mänteln, goldene Ringe an den Fingern, mit Silber be-

[1] Das Wort ist entstanden aus dem lateinischen cucullа, die am Kleide befestigte Kappe (Kapuze).
[2] Falke a. a. O., I, 193.
[3] Falke a. a. O., I, 283.

schlagene Gürtel, Messer und Schwerter, selbst Gürtel von reinem Gold und Silber, ihre Kleider waren mit Silber und Gold gestickt, die Stoffe von Sammet, Damaskat oder Atlas; sie hatten zierlich gefältelte seidene Hemden mit goldenen Borten; an Mänteln und Röcken Unterzug und Umschlag von Zobel, Hermelin und Marder. Die Bürgersfrauen und Töchter durchflochten ihre Zöpfe und Locken mit reinem Gold, umhingen sich mit Geschmeide und trugen Perlen, goldene Kronen oder gold- und perlengestickte Hauben auf dem Kopf. Ihre mit Gold oder Perlen eingewirkten Kleidungsstoffe von Sammet, Damaskat oder Atlas waren noch kostbarer als die der Männer; goldeingewirkte Hemden galten als „erbare Frauentracht.“ — „Wer jetzt für die Narren ein rechter Schneider sein will, der muß wohl gar ein künstlicher Mann sein,“ bemerkte mit beißendem Spott Sebastian Brant.[1] „Wir wurden gedrängt,“ erzählt aus seiner Schneiderlehrlingszeit in einer Werkstätte in Aschaffenburg Johannes Butzbach im Wanderbüchlein, „nicht aus einfachem sondern aus vielfarbigem Tuche auch die geringfügigsten Kleidungsstücke anzufertigen. Wir mußten, als wären wir Maler, aufs sorgfältigste Wolken, Sterne, blauen Himmel, Blitze, Hagel, in einander verschlungene Hände darauf sticken; außerdem noch Würfel, Lilien, Rosen, Bäume, Zweige, Stämme, Kreuze, Brillen, sowie andere endlose Thorheiten mehr, wie deren das geräuschvolle höfische Leben aus Leichtfertigkeit und Thorheit täglich neue aufbringt. Die kostbarsten Stoffe wurden dazu verwendet: Scharlach, englischer Stanet, Wollentuche von Lüttich, Rouen, Grenoble, Brügge, Gent, Aachen, und andere noch kostspieligere; an Seidenstoffen aber Sammet, Damast, Schamelot, mit Rosen in Plattstich verziert, Zandel und Zandelin.[2]

Im 16. Jahrhundert wurde es nicht besser. Durch die Vereinigung Spaniens mit den Niederlanden kamen die spanischen Moden zu uns herüber, und sie bildeten in den verschiedensten Abarten die Grundform der Kleidung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Betrachten wir uns den „stolzen“ Spanier. Den wohlzugestutzten Kopf mit mächtigem Schnurrbart deckt ein steifer Hut oder das hochgeformte Barett, und die breite Radkrause umgibt den Hals und zwingt das Haupt zu gleicher, steifer Haltung, ein Mäntelchen liegt auf der Schulter, nur des starren Scheines wegen; denn es wärmt und deckt nicht; ein ausgestopftes Wams mit langspitziger Taille umgibt prall den Leib, und um Hüften und Oberschenkel legen sich die dicken Polster des Beinkleides, das im übrigen aufs zierlichste und genaueste anliegt; gekrauste Manschetten gleich dem Kragen, Handschuhe, feine Fußbekleidung und der gestürzte lange Stoßdegen vollenden die manierierte Tracht. Die sogenannte „Pumphose“ mit den überzogenen „angehäkelten“ Polstern, wozu 30 bis 40 Ellen Seidenzeug zum Futter (manche sprechen sogar mit Uebertreibung von

[1] Narrenschiff, 185.
[2] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 8. Aufl. I, 379.

130 und 200 Ellen) verbraucht wurden, gehörten zur feinsten Tracht. Kein Wunder, daß viele Adelige ihr Vermögen zugrunde richteten, wie Schriftsteller jener Zeit versichern, indem für eine Hose mehr aufgegangen sei, als ein ganzes Dorf Einkünfte gebracht habe. Andreas Musculus gab sogar eine Predigt (1556) unter dem Titel heraus: „Vom zerluderten, Zucht- und Ehrverwegenen pludrigten Hosenteufel, Vermahnung und Warnung.“ Die Frau trug Reifrock, der den Rock des unteren Kleides wie eine Glocke ausspannte, Halskrause, welche die Frisur nach oben trieb, einen Hut, der in seiner Form dem männlichen ähnlich mit Schnur und Federn verziert war, Brille, Mantel und als Schuhe Fußgestelle von Holz- und Kork, die eine Höhe von zwei bis drei Fuß erreichten. Von dem außerordentlichen Luxus aber, der mit Schmuck aller Art, mit Perlen, Edelsteinen und kostbar gefaßtem Geschmeide getrieben wurde, will ich nicht reden. Und diese Kleidung wurde im wesentlichen die Tracht aller höheren Klassen und größtenteils auch der bürgerlichen in der ganzen abendländischen Welt!

Wie sieht es im 17. Jahrhundert aus? Frankreich trat an die Stelle Spaniens. Trotzdem die Schrecken des dreißigjährigen Krieges bald zu Anfang des 17. Jahrhunderts unser Vaterland durchtobten, trotzdem Not, Hunger und Elend zu verschiedenen Zeiten auf das furchtbarste wüteten, kehrte sich die vergnügungssüchtige Welt nicht daran und verschleuderte auf unverantwortliche Weise große Summen für Putz und Kleiderpracht. Reifröcke und ellenhohe Stelzenschuhe, Masken und Florschleier vor dem Gesichte hatten auch in Deutschland Eingang gefunden, und vornehme Frauen ließen sich jeden Monat getreu kostümierte Puppen aus Paris kommen, um sich nach ihnen kleiden zu können; ja sie schickten sogar ihre Schneider in die Hauptstadt Frankreichs, um an Ort und Stelle die neuesten Moden kennen zu lernen. Das Schlagwort der Zeit ist à la mode, und was nicht à la mode ist, wird als altfränkisch verworfen.

Die Männerwelt trägt Haarbeutel und Perücke, das Symbol der französischen Herrschaft. Die sittliche und politische Verkommenheit des Vaterlandes und die Herrschaft des Fremdwesens erfüllte den Schlesier Friedrich v. Logau (1604—1655) mit Empörung, und er ruft aus:

Frankreich hat es weit gebracht, Frankreich kann es schaffen,
Daß so manches Land und Volk wird zu seinem Affen.

Es half nicht. Im 18. Jahrhundert vollends herrschte Frankreichs Mode unumschränkt in Deutschland, und die deutschen Trachten, z. B. das augsburgische Kostüm, die sich bis dahin noch gehalten hatten, verschwanden allenthalben. Die kühnen Ideen der Pariser Schneidermeister drangen bis in das kleinste Städtchen unseres Vaterlandes. Wenn auch die Kleidung der Männer sich einer bescheideneren Form näherte, wurde die der Frauen um so ausschweifender und unsinniger: cul de Paris, hohe Absätze an den Schuhen, Hüte von

den abenteuerlichsten Formen und des wunderbarsten Aufputzes. Da erschien die französische Revolution; wie sie erschütternd und umgestaltend allgewaltig auf alle Zustände und Verhältnisse einwirkte, so auch auf die Kleidung. Die praktische Nüchternheit, in welche der Mensch durch das gewaltige Aufrütteln versetzt worden war, äußerte sich sofort im Anzuge: aller überflüssige Tand war verschwunden, und nur im einfachen Kleide, mit langer vorgebundener Schürze, erschien die Bürgersfrau, während die wohlhabendere in einem halb männlichen Anzuge auftrat mit einfachem Unterkleid, darüber eine Art Weste und über dieser ein Oberkleid. So viel im allgemeinen.

Auch in Straßburg, das dank seiner günstigen geographischen Lage, seiner kühnen Politik, seiner innern korporativen Kräftigung die Führung des oberrheinischen, elsässischen Gewerbebetriebes übernommen hatte und deshalb eine überraschend schnelle Hebung der Vermögensverhältnisse sah, steigerten sich die Ansprüche und Bedürfnisse der wohlhabenden Klasse mehr und mehr. Bereits 1365 spricht Jakob Twinger von Königshofen in seiner Chronik S. 161 „von den langen Kleidern und Schecken (enge Röcke, Schoßjacken) und Beingewand und spitzen Hauben, das vorher zu Straßburg ungewöhnlich war." Die Üppigkeit wuchs hier wie überall so rasch und bedenklich an, daß sich der Rat schon um 1370 zum Erlaß einer Kleiderordnung veranlaßt sah.[1] Der männliche Rock darf eine Viertelelle über

[1] Wie in Straßburg, so trat man auch in anderen Städten der übertriebenen Kleiderpracht und Verschwendung durch die sogenannten Kleiderordnungen entgegen. In Frankreich und Italien erscheinen sie 1270—1300, in Nürnberg 1343, Ulm 1345, Speier 1356, Frankfurt, Zürich 1371, München 1405, Ulm 1406, 1411, 1426. Besonders die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ist reich an Kleiderordnungen; ein Gesetz folgt dem andern in derselben Stadt und beweist dadurch die Fruchtlosigkeit des früheren. Von da bilden sie bis zum 18. Jahrhundert eine unvermeidliche Rubrik in der Gesetzgebung jedes einzelnen größeren oder kleineren Gemeinwesens. Es ist dasselbe in allen Städten, in Augsburg, Nürnberg, Bern, Breslau, Lübeck, Hildesheim, Hannover u. s. w. Und woher diese Fruchtlosigkeit? Darauf gibt ein zeitgenössischer Schriftsteller die Antwort: „Es scheint den herren in den stedten gar wenig Ernst mit ihren cleiderordnungen denn die kaufleute verdienen mit dem Pracht gar viel geldes, und wer dagegen spricht und die unziemlichen cleidungen rügt, ist nicht gern gesehen." Dies erfuhr Johann Capistrano in Ulm, als er im Jahre 1461 gegen die üppige Kleiderpracht und die schlechten Sitten predigte. Der Rat warf ihn ins Gefängnis und jagte ihn darauf aus der Stadt (Jäger, Ulm, 509). Auch der Ritterstand suchte dem Putz und der Kleiderpracht bei den Turnieren zu steuern: 1479 die Ritterschaft von Franken, 1485 die Ritterschaft von Bayern, Franken, Schwaben und Rheinland. Gegen Ende des Jahrhunderts sah sich auch das Reich genötigt, von dem wachsenden Übel Kenntnis zu nehmen. So beschloß man im Jahre 1496 auf dem Reichstage zu Worms, die Angelegenheit auf dem nächstjährigen Reichstag in Lindau vorzunehmen. Das geschah denn auch. Auf dem Reichstage in Freiburg i. B. 1493 wurden die Artikel noch einmal vorgenommen, bestätigt und ihnen noch einiges zugefügt. Den Reichsständen wurde 1500 „bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade und Strafe" befohlen, die Reichstagsbeschlüsse inbetreff „der Überflüssigkeit der Kleider" in ihren Landen zur Ausführung zu bringen, und zwar bis Sonntag Lätare des Jahres 1501, und 1530 erfolgte wieder eine Reichsordnung, 1548 wurde derselbe Gegenstand wieder in Augsburg verhandelt u. s. w.

der Kniescheibe enden, und beim Reiten mag man ihn so kurz tragen, als man will. Der Reiter konnte auch die Schuhe tragen, wie er wollte, sonst durften sie nur eine Spitze haben von der Länge eines Querfingers. Schuhe mit längeren Spitzen zu machen, war den Schustern bei einer Strafe von 30 Schillingen verboten. Keine Frau soll sich „färben oder Locken von totem Haar anhängen." Keine soll einen Rock tragen, der mehr als 30 Gulden kostet (das ist ein sehr hoher Preis, wenn wir den damaligen Wert des Geldes in Anschlag bringen und die Zahl etwa verfünffachen), auch keine Landfrau in dieser Stadt zu dem Tanze oder sonst einen, der teurer ist. „Nur die freien Frauen soll dies Gesetz nichts angehen. Keine Frau endlich soll einen kurzen Mantel tragen, noch einen ‚Knabenmantel', er sei denn so lange, bis ein viertel Elle über den Knieen, länger mögen sie ihn wohl tragen." Jede Übertretung kostete 5 ℔ ₰.[1]

Im Jahre 1458 vergleicht der Italiener Aeneas Sylvius Straßburg mit seinen vielen Kanälen mit Venedig, aber es sei gesünder und anmutiger. ... Außer dem Münster, einem höchst bewunderungswürdigen Bauwerk, gebe es viele andere hervorragende Kirchen und Klöster; mehrere der geistlichen und bürgerlichen Häuser seien so schön, daß kein König sich schämen würde sie zu bewohnen. Auch dem Athener Laonikus Chalkondylas sind Nürnberg, Straßburg und Hamburg als wohlhabende Städte bekannt[2]; neben ihnen nennt er Köln und Wien. „Aber der Reichtum", schrieb Wimpfeling, „der Erzieher Deutschlands", etwa 50 Jahre später, „hat auch große Gefahren, wie wir täglich unter unsern Augen sehen. Denn er erzeugt übertriebene Kleiderpracht, Üppigkeit und Schwelgerei, und was ebenso verderblich ist, er erzeugt Gier nach immer größerem Besitz. Übertriebener Handel ist fürwahr ein zweifelhaftes Gut, besonders der mit kostbaren Luxusgegenständen für Nahrung und Kleidung."[3] Schon im Jahre 1452, so heißt's in der Straßburger Chronik von Trausch[4], hube man an lange schnebel an die schuch zu machen, auch kurtze kleine mäntele und kleine gugelheütt, die bandte man mit einem nestel zuossammen, auch kurze wammes und lange hosen. Die frauen trugen auch köstliche lange kleider und schleyger und köstliche guldene gürttel."[5]

Die Ensisheimer Chronik meldet:[6]

Im Jahre 1492 war die Schwelgerei und der Luxus so groß und die Kleider so

[1] Brucker a. a. O., 292.

[2] Fischer a. a. O., II, 490.

[3] Am Schluß seiner Schrift de arte impressoria.

[4] Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß XV, II, S. 10 herausgegeb. von Dacheux; damit vgl. die Chronik von Wencker, ebenda S. 139.

[5] Auch Specklin (1536—1584) setzt in seinen Collectaneae das Datum dieser verderblichen Neuerungen in das Jahr 1452.

[6] Piton a. a. O., I, 21.

außergewöhnlich, daß wir dergleichen nicht in unsern Annalen finden. Auf den buntfarbigen Kleidern waren Flammen, Bäume, Zweige und Blätter dargestellt, sogar Buchstaben; die Hosen waren aus mehr Stücken zusammengesetzt, als es Tage im Jahre gibt, so daß der Macherlohn höher zu stehen kam als das Zeug. Die Hosen waren so eng anliegend, daß man alle Körperteile genau unterscheiden konnte. Man machte sich nichts daraus, in dieser Schandkleidung vor Fürsten, hohen Herren und Edelfrauen zu erscheinen, und Gott ward beleidigt durch die Üppigkeit, welche unter den Männern und Frauen herrschte. . . . Der gemeinste Bürger mußte seiner Frau einen Schleier im Werte von fünf oder sechs Gulden, drei oder vier Röcke und einen goldenen Gürtel von 30—40 Gulden geben. Der Luxus war bei alt und jung, bei hoch und gering so groß, daß es unmöglich ist, sich eine Vorstellung davon zu machen. Wer ihn nicht nachahmte, war bei allen übrigen schlecht angesehen. . . .

Manche Bürgersfrau, behauptet Geiler von Kaisersberg († 1510) um dieselbe Zeit, trage an Kleidern und Kleinodien auf einmal oft über 300 oder 400 Gulden an Wert, und habe in ihren Schränken zu ihrem Körperschmuck oft für mehr als 3000 Gulden, eine ungeheure Summe nach der Höhe des Geldwertes jener Zeit.

„Es gon jetz, klagt Geiler an einer andern Stelle[1], Frauwen wie die Mann, lassent das Haar an den Rucken hangen und hond Baretlin und Hanenfederlin uff, pfuch Schand und Laster! . . . Die Mann tragen jetzund Huben wie die Frauwen mit Seidin und mit Gold gestickt. Siehest du nit, wie die Weiber hinten an den Höptern Diademen machen wie die Heiligen in den Kirchen? Der ganze Leib ist voll deren Narrheit innen und ussen, under dem Gürtel, im Gürtel und usserhalb dem Gürtel; die Hembder sind voller Felt. Tausenderlei erdenkt man mit der Cleidung, jetz ganz weite Ermel wie Mönchskutten, jetz also eng, das sie kaum darein mogen kommen. Die Regenten in den Stetten und Lendern solten die kurzen schandlichen Cleider abthun."

Die Frauen „ziehen die langen Schwentz uff dem Ertrich hernach und von der Nackenheit Christi gedenken sie nit". „Es seint etlich, die haben so vil Cleider, das sie die ganz Wochen alle Tag zwei Cleid hont, eins Vormittag, eins Nachmittag; wan man zu dem Danz geet oder zu einem andern Spil, so haben sie andere Cleider, und wellen lieber, das die Milwen sy essen, wann daß sy es armen Leuten geben."

In Bezug auf die Mode bemerkt Geiler, man brauche nur nach Straßburg zu kommen, um zu sehen, wie sich die Ungarn, die Böhmen, die Franzosen, die Italiener und andere Völker kleiden.[2]

[1] Über unzüchtige Trachten der Zeit vgl. Geilers sermones et varii tractatus (Argent. 1518), fol. 26b.
[2] Dacheux L., Un réformateur catholique à la fin du XVe siècle, Jean Geiler de Kaysersberg, S. 215.

Ebenso eiferte er gegen die weibischen Männer, die sich mit Rosenwasser bestrichen und mit Balsam salbten. „Und sind offt die jungen Gecken, insonderheit Kaufmannssöhne, die meynent, sie weren Alles, weil ire Väter Geld hont, und die den halben Tag in den Wirtshäusern sitzen und uff den Straszen stolziren, in irer Cleydunge noch nerrischer als die Wiber." „Sich die Hosen an, wie sie geteilt seindt wie ein Schachbrett, wie von kleinen Bletzlin sie zusammen gestückelt seindt, als daß sie mehr kosten zumachen, dan das Tuch wert ist. Das kumpt alles aus welschen Landen und aus Frankreich." Er ruft ein Pfui über die Deutschen, die, obgleich die erste und vornehmste Nation der Erde, sich durch fremde Moden berücken ließen und die tollsten Einfälle fremder Schneider nachäfften. Besonders hält er es für ein böses Anzeichen, wenn man die Stände nicht mehr in der Kleidung unterscheiden kann. „Wenn der Gsell Cleider haben will als der Meister, die Magd als ihr Herrin, der Bur, als wer er ein Edelmann, so wird Bosheit groß."

Eine Verordnung des Straßburger Magistrats vom Jahre 1493 richtet sich scharf gegen die „unerbere schampere cleyder der mannespersonen, die oben tief uzgesnitten sind bis auf die schultern . . . mit anderer schentlicher ungestalt, das doch in erbarer personen ougen lesterlich zu sehen und nit zu liden ist."[1]

Einen wackeren Genossen hatte der Straßburger Sittenprediger an Sebastian Brant mit seinem „Narrenschiff"[2], worin über hundert verschiedene Narren, darunter auch die Modenarren, behandelt werden. Doch würde es zu weit führen, darüber ausführlicher zu sprechen; nur eins sei hervorgehoben: die Ausschweifungen in Sitten und Moden fanden bis jetzt den besten und wirksamsten Schutz an dem gesunden Sinn des Volkes; die Masse der niederen Stände und des Landvolkes blieb unverdorben. Als man aber den Bundschuh, den über dem Fuß zusammengebundenen Schuh, des Bauern uraltes Erbstück, im gesegneten Elsaß auf die Stange erhob und zum Zeichen des Aufruhrs machte, da sah Brant mit eigenen Augen wieder einmal den Übermut und das üppige Leben der Bauern, das er in seinem Werke geißelt. Den groben Zwilch mögen sie nicht mehr, sondern es muß lündisch[3] oder mechlisch Tuch sein, zerschnitten nach der Mode,

Mit aller Farbe, wild über wild,
Und auf dem Ärmel eines Narren Bild.

Und weiter sagt er:

Keine Einfalt ist mehr in der Welt
Die Bauern stecken ganz voll Geld;
Die Bauern tragen seiden Kleid
Und gulden Ketten an dem Leib.

[1] Brucker a. a. O., S. 293.
[2] Das Buch wurde gleich im ersten Jahre seines Erscheinens (1494) viermal gedruckt.
[3] Lindisch oder lündisch Tuch war feines Tuch, das von London zur See nach Hamburg kam.

Auch Geiler hatte zu seinem Schmerz die Kleiderpracht der Landleute, ihre „Leckerei und Bosheit" bemerken müssen.

Brants Narrenschiff und Geilers volkstümliche Predigten hatten die Welt nicht gebessert; auch die wohlmeinenden Worte Wimpfelings an die Straßburger Ratsherren, ihre Söhne „nicht dem Müßigang zu überlassen, keine Liederlichkeit im Anzuge, in den Reden, im Haar, in der ganzen Erscheinung anzunehmen, nicht in den Barbierläden oder Wirtshäusern sich herumzutreiben und durch Spiel und Völlerei an Leib und Seele, an Geld und Ehre Schaden zu leiden und Sklaven des Fleisches und des Bauches zu werden, so daß man von ihnen nach ihrem Tode nichts sagen könne als: er war ein guter Zechbruder, er spielte, trank und liebte die Weiber," [1] — alle warnenden Stimmen, die strafenden Worte des Predigers, die beißenden Verse des Satirikers schlugen vergebens ans sorglose Gewissen. Das lustige, leichtfertige, eitle, phantastisch aufgeregte Geschlecht war nicht aufzuwecken aus dem Sinnentaumel. Ja, es war noch närrischer und toller geworden. Darum wollte der Franziskanermönch Thomas Murner (1475—1536) nun desto „gröber und schimpflicher Weis" vorgehen in seiner „Narrenbeschwörung" und „Schelmenzunft" vom Jahre 1512 und in seiner „Geuchmatt" vom Jahre 1519, in welch letzterer er die herrschenden Modethorheiten in schonungslosester Weise geißelt; auch er schilderte das im Bauernstande zunehmende „Schlemmen und Demmen".

Im Würtzhuß sitzens Tag und Nacht
Und hont ihr Arbeit nimmer Acht.
Sie verspielent und verzeren
Mer denn ihr Pflug ihn mag erneren.
Wer mir daß nit glauben wolt,
Der selb im Würtzhuß sehen solt
Die Ringlin an der Wand geschrieben,
Die Crutz sind all uff Borg belieben,
Dann verkoufen sy mit List
Ir Frucht, die noch nit gewachsen ist. [2]

Der Luxus wurde das fressende Gift in Stadt und Land, unter Edlen und Unedlen, Handwerkern und Bauern. „Es ist ziemlich und gebührlich", erklärten, die Aussprüche früherer Reichstage wiederholend, die im Jahre 1524 in Nürnberg versammelten Stände, „daß ein jeder seinem Stand nach durch mäßige und unterscheidliche Kleidung und Geschmuck von den Fremden erkannt und geehrt werden möge. Darin aber wird dieser Zeit der

[1] Aus der Germania ad rem publicam Argentinensem bei Schwarz 187.
[2] Narrenbeschwörung, Bl. X.

Widersinn gehalten, also daß viel Leut von geringer Geburt sich mit Kleidung und Geschmuck viel köstlicher halten, denn die, die viel mehreren Standes sind. Bei unsern Eltern in deutscher Nation ist solche üppige Köstlichkeit nicht vorgekommen, sondern in kurzen neulichen Jahren also eingebrochen;" mit jedem Jahre verschlimmere sich das Unwesen: der Luxus sämtlicher fremder Völker sei eingeschleppt worden; die Kleider seien nicht bloß überköstlich, sondern sie würden auch „schier alle Jahr verneuert und verändert".... Für die Bürger, Handwerker und Bauern sollten neue eigene Kleiderordnungen gemacht werden, und damit diese ausgeführt würden, sollte jeder aus dem Volke das Recht haben, den Übertreter bei dessen ordentlichem Gericht zu belangen, und für sich erhalten, was von dem Beklagten gesetzwidrig getragen worden. Der ständische Ausschuß, der über diese Luxus- und Sittengesetze verhandelte, machte mit Recht darauf aufmerksam, daß bei „den Gliedern und Unterthanen eine Besserung nur erreicht werden kann, wenn die Häupter selbst in ihren Ausschweifungen sich bessern." [1] Aber gerade von den Häuptern ging das Übel aus, und die niederen Stände nahmen sich die höheren Stände zum Vorbild. Besonders die Schneidergesellen, das leichteste Blut im Gewerbestand, trachteten darnach, die eitle Mode der vornehmen Jugend sich anzueignen. Mit geschlitztem Wams und gleicher Hose gingen sie zur Arbeit; der Zustand ihrer Kleidung verletzte jedes Anstandsgefühl. Daher verordnete 1534 der Straßburger Magistrat, daß dieselben ohne Leibrock oder Schürze weder bei Kunden noch sonstwo oder in des Meisters Haus arbeiten durften. Im Jahre 1559 sah sich die Meisterschaft der Schneiderzunft wieder gezwungen, Beschwerde bei dem Magistrat wegen des übertriebenen Luxus der Schneidergesellen einzureichen, die auszugsweise lautet:

Vor einigen Jahren wurde verordnet, dass kein knecht des schneiderhandwerks samet, wülstlin, arrestin prem fingerbreit umb seine kleider, rock, wammes tragen oder sich selbst machen soll, um ieden zank und argwohn zu vermeiden. Auch sei es einem ieden menschen klar, dass kein geselle sich von seinem lohne so viel erübrigen kann, um solche köstliche kleider anzuschaffen. Schließlich sei es heslich, abscheilich, wider gutte policey und ordenung, wenn ein schneiderknecht gleich einer höher standsperson gehen wollt. Aus diesen Ursachen haben die meister den Paulo Irringern beauftragt, den knechten dieses zu verbieten und sich zu mässigen, worauf dieselben nur eine trotzige antwort gaben. Wir haben ursache, den gesellen das tragen von samt umb die ermel zu verbieten. Die Knechte antworteten hierauf, wülstlin und arrestin prem sei ihnen verboten, dagegen halten sie an dem andern artikel (samt umb den ermel) fest und dürften die meister machen was si wollten."

[1] Janssen II, 414.

Die Gesellen reichten darauf eine Gegenbeschwerde ein:

die geysberger knecht c. die meister.

(fein gezeichneter Geisbock.)

Lect. vor Rhat und 21. Mittwoch, den 30. August 1559. Es hat eine ehrs. zunft und meysterschaft der schneider etliche beschwerden in schrift. verfocht wider uns die ledige knecht und gemeine gesellschaft gedachten handwerks supplicirend furgebracht, da wir durch E. g. erkantnus notwendig verursacht worden, denen zu unsrer entschuldigung und verantwortung diesen folgenden unsern wahrhaftigen bericht furzulegen. — Verweisend auf die ihnen am 21. September 1526 gegebenen Artikel und Ordnungen, unter welchen der erste also lautet: Zum ersten als bisher die gesellen nit macht gehabt hant, getheilte kleider zu tragen nach laut der alten brief und artikul, die sie hinder ihnen haben, und sich dann alle dinge ietz verendern nach der welt lauf und vil uneinigkeit unter den gesellen entstanden ist, desshalben sich die gesellen beklagt haben vor der meisterschaft und dem gericht und begert, man soll ihnen den artikul abthun und ändern, dann er bringe mehr schaden denn nutz der gesellschaft, desshalben sich die meister und gericht darauf bedacht, und ihnen diesen brief gemacht und zugelossen, das ein ieder tragen mag, was er zu bezahlen hab, es sei getheilt, wie es wolle, von dry oder vier farben, ein gantz dies andre getheilt, wie es inen gefallt, doch aussgenommen, so soll nun hinfürther verbotten sein bei 2 ß, wo die gesellen mögen erkennen, das einer gelehndt duch zu einem solchen kleidt braucht, als zweierlei geel, zweierlei rhot, zweierlei blow oder grien, das man kundt merken, das es nit des duchs wird .... (Von hier an inhaltsweise.) Auch sollen die premen sameten, wilstlin auf den wammesen nicht gestattet werden, nur ein ganz seidenes wamms zu tragen ist erlaubt. Die meisterschaft hat in ihrer supplication mit vielem schimpf gesprochen, indem sie behauptete, ein geselle könnte nicht so viel vor sich bringen, derartige cleider (köstliche) anzuschaffen. Die meisterschaft wendet dagegen ein, unser lohn sei sehr gering, und wäre es unmöglich, das wir die kleider mit gerechter sache ersparen könnten. Und hier sei wiederum die wahrheit, das ein knecht mit solcher köstlicher kleidung dieselben durch külpen oder erbschaften empfangen hat. Ferner sei doch in deutschem und welschem lande so manches erlaubt, was doch sowohl für hier als auch für andere nachtheilig sei. Wenn nun einer unter vielen sei, welcher sich mit aussergewöhnlicher köstlicher kleidung bedecke, so soll man doch die ganze gesellschaft nicht in schaden bringen, und könnte man doch wegen sametstragen nicht mussig gehen. Wenn nun die meisterschaft den geringen wochenlohn so gross in betracht zieht, mit dem uns eine köstliche kleidung anzuschaffen, so bitten wir,

da alles so aufgeschlagen ist, auch unsern lohn zu erhöhen. Dass wir dem vertreter der meisterschaft unbescheiden entgegengetreten seien, ist nicht wahrheitsgemäss. Wir haben uns nur dem befehl widersetzt, dass wir zukünftig keinen samet um unsere kleider tragen sollen, und würden hierauf nicht eingehen, wobei wir um bestätigung der vor langen iahren erlassenen artikel baten. Unsere drohung aus der stadt zu gehen, nahmen die meister an. Wir erklären hiermit, dass wir keinen hochmuth haben und wollen die gute ordenung von alter Zeit her halten.[1]

O die gute Ordnung von 1526, wo sie noch in „zerhauenen und zerschnittenen Kleidern" und in allen möglichen Farben einherstolzieren konnten, was ihnen doch durch die Reichsordnung von 1530 und die verschärfte von 1548 (beide zu Augsburg von den Ständen angenommen) aufs strengste untersagt war! Der Rat hüllte sich in Schweigen; eine Antwort auf beide Beschwerden war wenigstens nicht zu ermitteln.

Nachdem den Fürsten und Behörden der Städte auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 sogar mit Androhung von Strafe befohlen worden war, die im einzelnen genau bestimmte Reichsordnung von 1530 in ihren Landen einzuführen und zu überwachen, wuchsen die Kleiderordnungen fast an allen Orten wie Pilze aus der Erde, bald genau nach dem Reichsschema, bald mit ganz besonderer Rücksicht auf die landesüblichen Trachten, bald aber auch mit einer außerordentlichen Strenge.

Und nach diesen Verordnungen hatte sich der arme Schneider genau zu richten! Er durfte nämlich nicht nach seinem Geschmacke oder nach beliebiger Angabe und nach dem Wunsche des bezahlenden Bestellers Mantel, Wams, Rock, Hosen aus beliebigem Zeuge, nach beliebigem Schnitt wie heutzutage verfertigen, sondern er mußte mit dem Gesetzbuch in der Hand einem jedem, der bei ihm arbeiten ließ, das Maß nehmen und bei der Wahl des Kleiderstoffs berücksichtigen, was dem einen und was dem andern zu tragen erlaubt war. Derjenige Schneider, der sich unterstand, diesen Gesetzen zuwider zu handeln und ein gesetzwidriges Kleid zu machen, wurde empfindlich bestraft. So heißt's z. B. in der Kleiderordnung des Herzogs Johann Georg von Sachsen vom 23. April 1612[2]: „Weil durch die Schneider alle mißbräuche am besten verhütet werden können, so soll nun hinführo kein Schneider keinem einig Kleid zuschneiden oder anmachen, so ihme, vermöge dieser Ordnung, zu tragen nicht gebühret; würde aber ein Schneider darwider handeln, es geschehe durch ihn selbst oder seine Gesellen, derselbe soll zum erstenmal umb 8 Thaler, zum andermal umb 16 Thaler gestraffet werden; da er aber an solche Geldstraffe sich nicht kehren, sondern zum dritten-

[1] Straßburger Stadtarchiv (Artikelb. der Schneider).
[2] Berlepsch a. a. O., S. 56.

mal der Ordnung zuwider handeln, und einem, wer der auch sey, ein Kleid, so ihme nicht gebühret, angemacht haben würde, dem soll auf ein viertel Jahr sein Handwerch gelegt, auch nach Befindung seiner vielfältigen Verbrechung und muthwilliger widersetzung dieser wohlgemeynten Ordnung das Bürgerrecht gäntzlichen eingezogen werden."

Die Pracht, Üppigkeit, Unehrbarkeit und Leichtfertigkeit in der Kleidung war im 17. Jahrhundert[1] dergestalt eingerissen, daß sich die Obrigkeit zu Straßburg in den

[1] Sehr beredte Klagen über die Nachäffung fremder Sitten und die Kleiderpracht zur Zeit des dreißigjährigen Krieges führt der elsässische Dichter Jakob Balde (geboren im Jahre 1604 zu Ensisheim im Ober-Elsaß, † zu Neuburg 1668); in der Einleitung zum dritten Buch seiner „Lyrischen Wälder" (erschienen 1643), das „über die Sitten des alten und jungen Deutschlands" handelt, ruft er aus: „Zu unserem größten Verderben verachten wir das Unsrige, weil wir stets Fremdes höher schätzen; wir ahmen die Sitten aller Nationen nach und werden der Spott aller; mit fremden Kleidern nehmen wir tausend fremde Fehler an." Man vergleiche daselbst besonders die dritte Ode: „Die Einschleppung fremder Sitten nach Deutschland und die abgeschmackten Modehelden", wo es unter anderem heißt (nach der Uebersetzung von Binhack):

In die Welt man zieht, die das Schwert verwüstet,
Und bereits kaum Einem genügt der Heimat
Scholle ein Jahr; dieser als Kelte heimkehrt,
Jener als Wälscher;

Aber nicht ist dieser ein Kelte, noch ein
Wälscher der; doch was er geschaut im Ausland,
Das erzählt der Affe und ahmt des Affen
Wunderlich Kleid nach.

Sieh des Beinkleids Zierde, o sieh den Vorzug
Unsres Stamms; Schmarotzergewandung nimmt er,
Trägt von einem doppelten Vatergut den
Wert an dem Leibe.

Goldgewürfelt schimmert die Panzerrüstung;
Wie zum Flug bestimmt ihm der luftgeschwellte
Aermel rauscht; grobfädig geknüpft der Drillich
Stemmt sich dagegen. U. s. w.

Aehnlich ist die Klage in der vierten Ode: „Lob der altdeutschen Frauen; Hoffart der Modedamen Deutschlands":

Eine (Frau) schleppt belastet so viel Gewand, — gilt's
Einen Aufzug? — daß es nicht trägt ein Maultier.
Mit dem Turm als Cybele sieht man rückwärts,
Vorne als Venus.

Unter einem riesigen Hut das Hauptthaar
Gleichet sehr dem grausigen Bild Medusas.
Irr' ich? Oder hing sie der Stute Schweif ums
Züchtige Antlitz?

Ebenso lehrreich in dieser Beziehung sind die Sittenschilderungen eines anderen Elsässers, Hans Michael Moscherosch (1601—1669), in seinen „Gesichten Philanders von Sittewald."

Jahren 1628, 1660, 1678 (nähere Erläuterung zu der Verordnung von 1660) und 1685 zum Erlaß von ausführlichen Kleiderordnungen gezwungen sah. „Wann solchem üppigem und schädlichen unwesen," so lautet der Anfang zu der Ordnung von 1628, „länger zugesehen würde," so sei zu befürchten, daß „solches je mehr und mehr um sich greiffen, auch endlichen in eine gefährliche leichtfertigkeit und verwirrung, zu dieser Statt und deren Inwohner vielfaltiger gefahr, auch ohnausbleiblichen spott und schimpff ausschlagen möchte."[1] Besonders wird hervorgehoben, daß „Manns- und Weibspersonen", sobald sie an ausländischen Nationen etwas Neues in der Form der Kleidung sehen, demselben ohne Unterschied, es sei wohl- oder übelstehend, nachahmen und durch solche äußerliche Thorheit zu erkennen geben, wie wenig die löbliche Standhaftigkeit nunmehr in acht genommen und geehrt werde. Die Hauptursache (zum Erlaß der Kleiderordnung) „bestehe in dem, daß der gebührliche Unterschied zwischen den Ständen in hiesiger Stadt nicht, wie billig sein sollte, gehalten werde, welchen doch Gott und alle Ehrbarkeit erfordert, ohne welchen auch die politische Harmonie und das gemeine Wesen im beständigen guten Wohlstand sich nimmermehr befinden würde." Die Klassen sind nun, von unten an gerechnet, folgende:

1) Die Kleidung des ersten (untersten) Grades umfaßt die Mägde, Wärterinnen, Näherinnen und andere ledige Weibspersonen.

2) Die Kleidung des „andern" Grades umfaßt die Taglöhner, ihre Weiber und Kinder.

3) Die Kleidung des dritten Grades umfaßt die gemeinen Handwerker und Bürger, wie auch die Gärtner, der Stadt Diener und Knechte an den untern Stellen nebst ihren Weibern und Kindern.

4) Die Kleidung des vierten Grades umfaßt die vornehmeren Handwerker und Künstler, die Gadendiener, die Wirte, Krämer, Schaffner, Notare und andere dergl. Bürger, wie auch der Stadt Beamten und Diener bei den mittleren Stellen nebst ihren Weibern und Kindern.

5) Die Kleidung des fünften Grades umfaßt die vornehmsten Bürger nebst ihren Weibern und Kindern.

6) Die Kleidung des sechsten und höchsten Grades umfaßt die Regiments- und Großen Ratspersonen, wie auch den Adel, die Advokaten und Räte der Stadt samt deren Weibern und Kindern.

Stoff, Farbe, Wert, die Kleidungsstücke und ihre Form werden entsprechend den Reichsordnungen den einzelnen Ständen genau vorgeschrieben.[2] Von den Personen des

[1] Heitz a. a. O., S. 84 ff.

[2] Piton a. a. O., I, S. 24, und Heitz a. a. O., S. 85 führen ausführlich die Kleidung der einzelnen Klassen an.

mal der Ordnung zuwider handeln, und einem, wer der auch sey, ein Kleid, so ihme nicht gebühret, angemacht haben würde, dem soll auf ein viertel Jahr sein Handwerck gelegt, auch nach Befindung seiner vielfältigen Verbrechung und muthwilliger widersetzung dieser wohlgemeynten Ordnung das Bürgerrecht gäntzlichen eingezogen werden."

Die Pracht, Üppigkeit, Unehrbarkeit und Leichtfertigkeit in der Kleidung war im 17. Jahrhundert[1] dergestalt eingerissen, daß sich die Obrigkeit zu Straßburg in den

[1] Sehr beredte Klagen über die Nachäffung fremder Sitten und die Kleiderpracht zur Zeit des dreißigjährigen Krieges führt der elsässische Dichter Jakob Balde (geboren im Jahre 1604 zu Ensisheim im Ober-Elsaß, † zu Neuburg 1668); in der Einleitung zum dritten Buch seiner „Lyrischen Wälder" (erschienen 1643), das „über die Sitten des alten und jungen Deutschlands" handelt, ruft er aus: „Zu unserem größten Verderben verachten wir das Unsrige, weil wir stets Fremdes höher schätzen; wir ahmen die Sitten aller Nationen nach und werden der Spott aller; mit fremden Kleidern nehmen wir tausend fremde Fehler an." Man vergleiche daselbst besonders die dritte Ode: „Die Einschleppung fremder Sitten nach Deutschland und die abgeschmackten Modehelden", wo es unter anderem heißt (nach der Uebersetzung von Binhack):

In die Welt man zieht, die das Schwert verwüstet,
Und bereits kaum Einem genügt der Heimat
Scholle ein Jahr; dieser als Kelte heimkehrt,
Jener als Wälscher;

Aber nicht ist dieser ein Kelte, noch ein
Wälscher der; doch was er geschaut im Ausland,
Das erzählt der Affe und ahmt des Affen
Wunderlich Kleid nach.

Sieh des Beinkleids Zierde, o sieh den Vorzug
Unsres Stamms; Schmarotzergewandung nimmt er,
Trägt von einem doppelten Vatergut den
Wert an dem Leibe.

Goldgewürfelt schimmert die Panzerrüstung;
Wie zum Flug bestimmt ihm der luftgeschwellte
Aermel rauscht; grobfädig geknüpft der Drillich
Stemmt sich dagegen. U. s. w.

Aehnlich ist die Klage in der vierten Ode: „Lob der altdeutschen Frauen; Hoffart der Modedamen Deutschlands":

Eine (Frau) schleppt belastet so viel Gewand, — gilt's
Einen Aufzug? — daß es nicht trägt ein Maultier.
Mit dem Turm als Cybele sieht man rückwärts,
Vorne als Venus.

Unter einem riesigen Hut das Hauptharr
Gleichet sehr dem grausigen Bild Medusas.
Irr' ich? Oder hing sie der Stute Schweif ums
Züchtige Antlitz?

Ebenso lehrreich in dieser Beziehung sind die Sittenschilderungen eines anderen Elsässers, Hans Michael Moscherosch (1601—1669), in seinen „Gesichten Philanders von Sittewald."

Jahren 1628, 1660, 1678 (nähere Erläuterung zu der Verordnung von 1660) und 1685 zum Erlaß von ausführlichen Kleiderordnungen gezwungen sah. „Wann solchem üppigem und schädlichen unwesen," so lautet der Anfang zu der Ordnung von 1628, „länger zugesehen würde," so sei zu befürchten, daß „solches je mehr und mehr um sich greiffen, auch endlichen in eine gefährliche leichtfertigkeit und verwirrung, zu dieser Statt und deren Inwohner vielfaltiger gefahr, auch ohnausbleiblichen spott und schimpff ausschlagen möchte."[1] Besonders wird hervorgehoben, daß „Manns- und Weibspersonen", sobald sie an ausländischen Nationen etwas Neues in der Form der Kleidung sehen, demselben ohne Unterschied, es sei wohl- oder übelstehend, nachahmen und durch solche äußerliche Thorheit zu erkennen geben, wie wenig die löbliche Standhaftigkeit nunmehr in acht genommen und geehrt werde. Die Hauptursache (zum Erlaß der Kleiderordnung) „bestehe in dem, daß der gebührliche Unterschied zwischen den Ständen in hiesiger Stadt nicht, wie billig sein sollte, gehalten werde, welchen doch Gott und alle Ehrbarkeit erfordert, ohne welchen auch die politische Harmonie und das gemeine Wesen im beständigen guten Wohlstand sich nimmermehr befinden würde." Die Klassen sind nun, von unten an gerechnet, folgende:

1) Die Kleidung des ersten (untersten) Grades umfaßt die Mägde, Wärterinnen, Näherinnen und andere ledige Weibspersonen.

2) Die Kleidung des „andern" Grades umfaßt die Taglöhner, ihre Weiber und Kinder.

3) Die Kleidung des dritten Grades umfaßt die gemeinen Handwerker und Bürger, wie auch die Gärtner, der Stadt Diener und Knechte an den untern Stellen nebst ihren Weibern und Kindern.

4) Die Kleidung des vierten Grades umfaßt die vornehmeren Handwerker und Künstler, die Gabendiener, die Wirte, Krämer, Schaffner, Notare und andere dergl. Bürger, wie auch der Stadt Beamten und Diener bei den mittleren Stellen nebst ihren Weibern und Kindern.

5) Die Kleidung des fünften Grades umfaßt die vornehmsten Bürger nebst ihren Weibern und Kindern.

6) Die Kleidung des sechsten und höchsten Grades umfaßt die Regiments- und Großen Ratspersonen, wie auch den Adel, die Advokaten und Räte der Stadt samt deren Weibern und Kindern.

Stoff, Farbe, Wert, die Kleidungsstücke und ihre Form werden entsprechend den Reichsordnungen den einzelnen Ständen genau vorgeschrieben.[2] Von den Personen des

[1] Heitz a. a. O., S. 84 ff.

[2] Piton a. a. O., I, S. 24, und Heitz a. a. O., S. 85 führen ausführlich die Kleidung der einzelnen Klassen an.

öchsten Grades wird erwartet, daß sie sich in ihrer Kleidung „dergestalt erzeigen, das urch ihr gutes und vorleichtendes Exempel die andere und nachgehende Stände zum ehorsam unn der Erbarkeit angereytzt und verursacht seien." „Solte aber auch jemand nder diesen sich in der Kleydung entweder unartig und uppig oder aber zu viel prächtig nd hochmütig tragen wollen, den und dieselben ohne unterscheid, sollen unsere Zuchtrichtere it weniger als andere, vor sich beschicken und nach Befindung vornehmen, was ihre lyd und Ordnungen außweißen."

Eine „ausführliche Vorschrift über die Kleider bei den Leichenbegängnissen und den eidtragenden" ist dieser Verordnung beigefügt. Wie kostbar die Kleidung und wie reich ndererseits die straßburgische Bevölkerung gewesen sein mag, beweist, um nur einen unkt hervorzuheben, der Preis eines Mädchenhutes, der im 16. und 17. Jahrhundert nter dem Namen „Bendel" bekannt war; es war eine Art abgeplatteter Tiara, einfach der doppelt, je nach der sozialen Stellung der Person, die sie trug. Derselbe war mit old und Silber gestickt, für die höheren Stände mit Perlen und Edelsteinen geschmückt. ür die drei unteren Klassen war der Wert desselben auf 100—150 fl., für die vierte uf 200 fl., für die fünfte und sechste Klasse auf 300—400 fl. festgesetzt. So bildete also er Kopfputz allein, ohne von den goldenen Ketten, Ringen und Halsbändern zu reden, einen ahren Schatz in der Familie, der sich von Mutter auf Tochter vererbte. Dieser opfputz war obligatorisch bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern festlichen Gelegenheiten.

Im Jahre 1660 mußte der Städtmeister Christoph von Traxdorf gestehen, daß chon seit Jahren nicht nur alle Vorschriften mit Füßen getreten wurden, sondern daß och mehr Stolz, Hoffart und Kleiderpracht einreißen, so daß man unter den verschiedenen lassen keinen merkbaren Unterschied mehr finden kann. In eindringlichen Worten ermahnt r die Bevölkerung, der einfachen deutschen Tracht der Vorfahren getreu zu bleiben nd nicht die aus der Fremde stammenden unheilvollen Neuerungen der Mode einzuführen; r tadelt die Männer ihre Haare aufzubauschen und in ihrer Frisur weibischen Moden achzuahmen; er tadelt die Frauen und Mädchen, welche mit zu kurzen und eng anliegenden Röcken die Kirche besuchen und ihre flatternden Strumpfbänder auf durchsichtigen bunt- arbigen Strümpfen sehen lassen; er tadelt die verheirateten Frauen, welche lange falsche Zöpfe tragen, wenn sie zur Kirche, zu Hochzeiten, Kindtaufen und öffentlichen Festen sich egeben; besonders geißelt er die schamlose Gewohnheit der Frauen, welche nur mit Hemd und Schürze bekleidet in den Straßen sich bewegen.[1]

In der im Jahre 1678 erlassenen Erläuterung zu der 1660 veröffentlichten Kleider-

---

[1] Piton a. a. O., I, S. 26.

ordnung wird auch der Perücke Erwähnung gethan, indem man den vier untersten Klassen verbietet, eine solche, die mehr als vier Reichsthaler koste, zu tragen und zugleich den oberen Klassen Mäßigung auempfiehlt.[1]

Nachdem die Königin unter den freien Städten des deutschen Reiches zu der Rolle einer „königlichen freien Stadt" Frankreichs hinabgesunken war, da erließ Meister und Rat im Jahre 1685 ein Dekret, die Ablegung der teutschen und die Annahme der französischen Trachten betreffend. Er that es mit dem besondern Hinweis, daß die Frauen und Jungfrauen in vielen Städten Deutschlands, namentlich zu Frankfurt, Hamburg, Leipzig und anderswo sich der französischen Kleidung bedienten. Es sollten sich also diejenigen ledigen „Weibspersonen", welche in den Stand der Ehe treten wollten, aller Kleidung, Hauben und Kappen, die nach der schwäbischen, regensburgischen oder andern dergl. Moden gemacht und bisher unter dem Namen der straßburgischen oder fremden Tracht getragen worden seien, gänzlich enthalten und an deren statt sich mit Auffätzen, Hauben, Leibstücken, Manteaux, Röcken u. s. w. nach der französischen Manier, und wie solche in genannten Städten üblich seien, versehen. Auch die jungen Töchter von neun Jahren und darunter sollen ebenfalls französisch gekleidet werden. Eine Frist von vier Monaten wurde gestattet.

In demselben Jahre erließ der königliche Intendant Lagrange eine Ordonnanz, die Annahme der französischen Trachten betreffend. Doch die große Mehrzahl der Bürger kehrte sich weder an die Verordnung des Magistrats noch an die Ordonnanz des könig- lichen Intendanten. Und im Laufe des 18. Jahrhunderts bildeten sich gerade aus der französischen Mode wieder neue feste Formen als Volkstracht heraus, welche zu Goethes Zeit, wie wir aus Wahrheit und Dichtung wissen, wieder als deutsche galten im Gegen- satze zur Mode von Paris. Daneben freilich trägt manches Modefräulein baigneuses, caprieieuses, dormeuses, paresseuses; eine andere ist à la Daphné oder à la Diane, à la Cléopâtre frisiert, und läßt sich aus Haaren physiognomies und sentimens machen; bald trägt man fichu, bouffantes, montaucicl, manteau à la Condé, bald bouffantes goffrées, pélerine à la Henri IV, princesse traverse.[2]

Erst dem Schrecken vor der Guillotine, welchen die kurze, aber energische Prokla- mation der Volksrepräsentanten St. Just und Lebas verbreitete, war es vorbehalten, die

---

[1] Die gewöhnliche Allongeperücke, wie sie der vornehme Mann trug, kostete 50 Thaler, in ihrer vollsten Schönheit sogar 1000 Thaler; sie zierte nur die hohen Häupter.

[2] Hermann Ludwig (von Jan), Straßburg vor 100 Jahren, S. 177.

Straßburgerinnen zu bewegen, die französische Tracht anzunehmen und ihre alte deutsche Kleidung abzulegen; die wenigen höflichen Worte lauten: „Die Bürgerinnen Straßburgs sind eingeladen, die teutsche Tracht abzulegen, da ihre Herzen fränkisch gesinnt sind.

Straßburg, den 25. Nebelmonat im zweiten Jahre der einen und unzertrennlichen Frankenrepublik.

Die Volksrepräsentanten bei der Rhein-Armee,

St. Just, Lebas."

END OF
TITLE